

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2015

Inhalt

	Seite		Seite
Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	1	Satzung des synodalen Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.....	12
Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	2	Satzung für den synodalen Fachausschuss für Frauenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	13
Wertung von Stimmenthaltungen bei Abstimmungen.....	3	Satzung für den synodalen Fachausschuss für Haushalt und Finanzen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	14
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2015 – Teil 2 ...	4	Satzung für den synodalen Fachausschuss für Krankenhauseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.....	15
Bezuschussungsmodalitäten für Fortbildungen außerhalb des Pastoralkollegs, Supervision und Coaching im Bereich Pfarrdienst.....	6	Satzung zur Änderung der Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreises Leverkusen	16
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf	7	Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach....	17
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg.....	8	Satzung für die Joachim und Sigrid Mau-Stiftung	21
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, Vollnkirchen, Reiskirchen und Niederwetz.....	9	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Unterbarmen und den Unterbarmer Friedhof	23
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen.....	9	Kircheneintrittsstelle.....	23
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen.....	9	Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für geistliche Begleitung.....	23
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen	10	Kurzlehrgang für Küsterinnen und Küster	24
Satzung zur Aufhebung der Gemeindegatzung für die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf	10	Aufbaulehrgang für Küsterinnen und Küster	24
Satzung für den synodalen Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.....	10	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	24
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	26
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	26
		Literaturhinweise	33

Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland

1245857

Az. 98-50

Düsseldorf, 16. Dezember 2014

Auf Grund von § 16 Rechnungsprüfungsgesetz hat die Kirchenleitung folgende Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen:

Das Landeskirchenamt

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21. November 2014 die Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1

(1) Der Beirat Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland hat inmitten der Organe der Rechnungsprüfung die Aufgabe, das sich verändernde Aufgabenspektrum der Rechnungsprüfung und dessen Bedeutung für die geprüften Körperschaften in den Blick zu nehmen. Sein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung und Unterstützung der Arbeit der ehrenamtlich besetzten Rechnungsprüfungsvorstände.

(2) Der Beirat dient dem fachlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch der Vorstände der Rechnungsprüfungstellen. Weiterhin befasst sich der Beirat mit Sachverhalten, die ihm aus deren Prüfbereichen benannt werden und die für die Weiterentwicklung des Rechnungsprüfungswesens als bedeutsam erachtet werden.

§ 2

(1) Die vom Beirat erzielten Ergebnisse können in geeigneter Form veröffentlicht oder interessierten kirchlichen Stellen zugänglich gemacht werden.

(2) Die Aufgabe als beratendes Organ aller mit der Rechnungsprüfung befassten Stellen bedingt, dass der Beirat in seiner Meinungsbildung unabhängig ist. Die Äußerungen und Ergebnisse des Beirats stellen ausschließlich die Meinung des Beirats dar und werden von der bzw. dem Vorsitzenden vertreten.

§ 3

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsvorstände sowie den Leiterinnen und Leitern der Rechnungsprüfungsamter und der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes.

(2) Die Leitung der Finanzabteilung des Landeskirchenamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Beirat wählt aus der Mitte der Vorstandsvertreterinnen und Vorstandsvertreter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

§ 4

(1) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern zugegangen sein.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern zuzuleiten. Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(5) Die oder der Vorsitzende berichtet der Kirchenleitung jährlich.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung

1244686

Az. 71-31-0

Düsseldorf, 1. Dezember 2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 4. Dezember 2014 beschlossen, die Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung vom 11. März 2011 bezüglich der Honorare der Sachverständigen und der Gebühren zu ändern.

Die geänderte „Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung“ wird nachfolgend bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung

Vom 1. Dezember 2014

Auf Grund von § 54 KF-VO und der Neustrukturierung der landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung sowie der Beschäftigung von externen, vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Sachverständigen werden folgende Honorare und Gebühren festgelegt:

I. Orgelbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Orgelwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

1. Honorarordnung:

Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Orgel sowie Reisen zu Orgelbauunternehmen, die für die Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind bzw. werden:

30,00 Euro netto pro Arbeitsstunde (drei Standardtermine à max. 10 Stunden einschließlich Reisezeit). Auslagen, wie Telefon- und Portokosten sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

2. Gebührenordnung:

- 2.1. Ist über die unter I. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen (z.B. Fotodokumentationen und Ausschreibungen).
- 2.2. Für die Abnahme einer Orgel einschließlich der Anfertigung eines Abnahmeberichtes ist eine Gebühr zu entrichten, die der vom Sachverständigen dem Landeskirchenamt in Rechnung gestellten Stundenanzahl multipliziert mit dem Stundensatz nach Abschnitt I Nr. 1 entspricht. Dabei wird die Reisezeit auf maximal vier Stunden für Hin- und Rückfahrt begrenzt.
- 2.3. Bei Wiederholungsprüfungen – notwendig wegen festgestellter Mängel – ist die Hälfte der Gebühren nach I. Nr. 2.2. zu entrichten.

II. Glockenbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Glockenwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

1. Honorarordnung:

Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Situation: 30,00 Euro netto pro Arbeitsstunde (drei Standardtermine à max. 10 Stunden einschließlich Reisezeit). Auslagen, wie Telefon- und Portokosten sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

2. Gebührenordnung:

- 2.1 Ist über die unter II. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen.
- 2.2 Für die in der Glockengießerei vorzunehmende Prüfung einer neuen, umgegossenen oder instandgesetzten Glocke und die Ausfertigung des Abnahme-gutachtens ist eine Gebühr zu entrichten, die der vom Sachverständigen dem Landeskirchenamt in Rechnung gestellten Stundenanzahl multipliziert mit dem Stundensatz nach Abschnitt II. Nr. 1 entspricht.
- 2.3 Für die nach Aufhängung der Glocken vorzunehmende Prüfung des Geläuts einschließlich der Läuteanlage ist die Hälfte der Gebühren nach II. Nr. 2.2. zu entrichten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Das Landeskirchenamt zahlt die sich aus Abschnitt I. und II. ergebenden Honorare und Gebühren an die beauftragten Sachverständigen.

Das Landeskirchenamt erstellt für die unter Abschnitt I. 2. und II. 2. anfallenden Gebühren einen Gebührenbescheid an die jeweilige Kirchengemeinde. Die Gebühren sind an die Landeskirchenkasse zu zahlen.

2. Für Leistungen, die über den normalen Beratungsumfang hinausgehen, z. B. für Orgel- und Glockenbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe, können auf Antrag des Sachverständigen vor Beginn der Tätigkeit für den

Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgesetzt werden.

3. Zieht ein Presbyterium im Einzelfall zu seiner Beratung besondere Fachleute heran, so geschieht dies auf Kosten der Kirchengemeinde.
4. In allen Fällen melden die Kirchengemeinden gem. § 37 Abs. 2 und 3 KF-VO die auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens erforderlichen Fachberatungen und Abnahmen bei der Landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung des Landeskirchenamtes rechtzeitig an.

**IV.
Inkrafttreten**

Diese Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung vom 11. März 2011 (KABI. Seite 263) außer Kraft.

**Wertung von Stimmenthaltungen
bei Abstimmungen**

1244765

Az. 01-12:0014

Düsseldorf, 10. Oktober 2014

Im Auftrag der Kirchenleitung informiert das Landeskirchenamt:

Die Kirchenordnung sieht vor, dass bei Abstimmungen in kirchenleitenden Gremien die Mehrheit der „anwesenden Stimmberechtigten“ entscheidet (vgl. Artikel 27 Absatz 4, 106 Absatz 4, 118 Absatz 4, 142 Absatz 5, 155 Absatz 4). Bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zählen auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

Grund hierfür ist das ebenfalls in der Kirchenordnung verankerte Gebot der Einmütigkeit (vgl. Artikel 27 Absatz 2, 106 Absatz 2, 118 Absatz 2, 142 Absatz 2, 155 Absatz 2). Ziel dieses Gebots soll das Bemühen um innere Gemeinsamkeit und lückenlose Geschlossenheit sein. Beschlüsse sollen damit von einer entsprechend starken Mehrheit (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen) getragen sein. Darin unterscheidet sich der Prozess der Beschlussfassung im kirchlichen Bereich grundlegend von staatlichen Willensbildungsprozessen. Im Ergebnis werden Enthaltungen im Sinne eines „Magnus Consensus“ wie Nein-Stimmen gewertet.

Zur Vermeidung von Missverständnissen über diese Konsequenz einer Stimmenthaltung empfehlen der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss, dass die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsgremiums vor der Beschlussfassung von wichtigen Entscheidungen einen deutlichen Hinweis auf die Rechtsfolgen von Stimmenthaltungen geben sollte.

Das Landeskirchenamt

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2015 – Teil 2

Nr. 1245325

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 11. Dezember 2014

1. Kirchensteuerschätzung und Kirchensteuerentwicklung für die Jahre 2014 und 2015

Bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2015 bitten wir insbesondere die bisherigen örtlichen Entwicklungen des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

1. Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in 2013 und 2014

Die Kirchensteuereinnahmen sind nicht analog zu den Steuereinnahmen von Bund oder Ländern zu sehen, sondern setzen sich ausschließlich aus Steuern auf Löhne und Einkommen sowie Kapitalerträge zusammen.

Die Einnahmen aus der Kirchenkapitalertragsteuer fallen insgesamt geringer aus – der Zusammenhang ist hier allerdings nicht zu Austritten herzustellen, die infolge der Einführung des neuen Verfahrens zur Abgeltungsteuer in erheblichem Umfang zugenommen haben, da die Steuerpflicht auf die Kapitalerträge auch bei Austritt auf die bis zum Austritt aufgelaufenen Erträge besteht. Ausschlaggebend für geringere Kapitalertragsteuern dürften vielmehr die auch gering ausfallenden Kapitalerträge auf Grund des niedrigen Zinsniveaus sein.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen und des Verteilungsbetrages erfolgte 2014 analog zu 2013. Einschließlich der Kapitalerträge ergibt sich ein Anstieg des Steueraufkommens um 3,05%.

2. Prognose für das Kirchensteueraufkommen 2014

Die Prognose wird entwickelt aus den Ist-Zahlen 2014 (Januar bis Juni) und der Übernahme der Ist-Zahlen Juli bis Dezember 2013 + 2,51%. Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen sind hier praktisch nicht von Bedeutung, da auch bei einer unvorhergesehenen Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Wirkungen solcher Veränderungen (insbesondere wären das Wirkungen auf die Beschäftigung) verzögert eintreten würden. Dementsprechend werden solche hier nicht berücksichtigt.

Für das Kirchensteueraufkommen 2014 von im Zweifelsfalle größerer Bedeutung ist der Kassenschluss für das laufende Jahr. Liegt dieser auf Grund der Lage des Weihnachtsfestes deutlicher in der Monatsmitte, fällt das Steueraufkommen vergleichbar geringer aus, da Steuereinnahmen nach Kassenschluss 2014 dem Jahr 2015 zugerechnet werden. 2014 ist dieses nicht der Fall – voraussichtlicher Kassenschluss ist der 19. Dezember 2014.

3. Einschätzungen zu den Einflussfaktoren auf das Kirchensteueraufkommen

Die Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung prognostiziert im Mai 2014 eine weitgehend stabile wirtschaftliche Gesamtlage – sowohl Beschäftigung als auch konjunkturelle Entwicklung mit einem bis 2015 günstig vorhergesagten nominalen Bruttoinlandsprodukt mit einer Wachstumsrate für 2014 von 3,5%

und 2015 von 3,8% bedingen eine günstige Entwicklung auch für die Kirchensteuern.

Die EKD geht für die EKD-weite Entwicklung für 2015 von einem Wachstum des Steueraufkommens von 2,8% aus, d.h. von einer Fortsetzung der insgesamt positiven Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtsituation. Dieses Szenario dürfte mit der günstigsten Schätzung für die Kirchensteuerentwicklung identisch sein, da besondere Risiken – auch die Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft hier nicht erfasst ist. Die Schätzung beruht auf dem 1. Quartal 2014, ist insofern hinsichtlich der prozentualen Entwicklung nur bedingt aussagekräftig. Der prozentuale Zuwachs des Steueraufkommens in der EKIR lag in diesem Quartal unter dem EKD-weiten Aufkommen – daher wird dieser Wert leicht nach unten korrigiert (2,6%) und dient als oberer Schätzwert (wenn alle Parameter unverändert und wirtschaftliche Entwicklung günstig bleiben).

Hinsichtlich der weiteren Einflussfaktoren sind durch steuerpolitische Maßnahmen für 2015 keine Änderungen im Steueraufkommen zu erwarten. Jedoch wächst der Druck auf die Politik die Effekte der so genannten kalten Progression einzudämmen. Als kalte Progression wird der Effekt bezeichnet, der entsteht, wenn Einkommensempfänger von Gehaltserhöhungen nicht profitieren, weil sie über die Erhöhung in eine höhere Besteuerungsstufe rutschen. Es entspricht hier sowohl dem Arbeitnehmer- als auch dem Arbeitgeberinteresse, dass die Arbeitnehmer von Gehaltserhöhungen auch an einer insgesamt günstigen wirtschaftlichen Lage teilhaben können. Da die Große Koalition eine Einkommensteuerreform aktuell nicht vorsieht, spielt dieser Effekt für 2015 absehbar keine Rolle. Dieses kann sich in den Folgejahren ändern.

Die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung wurden im ersten Halbjahr 2014 noch deutlich positiver beschrieben, als dieses in der zweiten Jahreshälfte der Fall war – sowohl die konjunkturelle Entwicklung als auch die Entwicklung des Arbeitsmarktes waren nach Ende der Sommerpause deutlich gedämpfter.

Die Kirchenmitgliedschaft ist insgesamt rückläufig. Nachdem noch im letzten Jahr vor allem demografische Ursachen hierfür verantwortlich waren, ist der Kirchenaustritt wieder stärker in den Vordergrund gerückt. Insbesondere der veränderte Direktabzug der Kirchensteuer auf Kapitalerträge und die darüber direkt von den Banken erfolgte Mitteilung hat bei vielen den Eindruck erweckt, es werde eine neue Steuer erhoben und leider viele Mitglieder dazu bewogen, auszutreten.

4. Schätzung des Kirchensteueraufkommens 2015

Die eigentliche Kirchensteuerschätzung ist auf der Basis der oben gemachten Überlegungen erstellt worden. Auf der Grundlage der EKD-Schätzung für das folgende Jahr kamen einige Korrekturfaktoren zur Anwendung. Ausgangspunkt war die EKD-Steuerschätzung, wobei für die Rheinische Landeskirche gilt, dass das Steueraufkommen etwas unter dem EKD-Durchschnitt liegt. Eine eigene Gewichtung erhielten die Faktoren Wirtschaftsentwicklung und Veränderung der Kirchenmitgliedschaft, jeweils mit einer Gewichtung von 1,5%.

Beide Gewichtungen sind ggf. etwas pessimistisch; allerdings ist das Ergebnis der Steuerschätzung unter Anwendung dieser Methode deutlich über dem Wert,

der für 2014 zugrunde gelegt wurde (585 Mio. Euro). Der Steuerschätzwert liegt für 2015 bei 632,85 Mio. Verteilbetrag bzw. 830,44 Mio. Euro Finanzamtsaufkommen.

Auf Grundlage dieser Schätzung hat der Erweiterte Finanzausschuss beschlossen, den Wert für die Haushaltsplanung mit 610 Mio. Euro anzusetzen, was mit Sicherheit deutlich unter dem realistisch erwartbaren Aufkommen liegt und damit die Sicherheit gibt, dass die Ausgabenplanung sich nicht an zu hohen Erwartungen orientiert bzw. ggf. Verteilbeträge zurückgezahlt werden müssen.

2. Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2015

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2013, mit dem Beschluss vom 11. September 2014 die für das Haushaltsjahr 2015 geltenden Umlage- und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

- | | | |
|--|----------------------------|-----------|
| a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | = 12,7423 € pro Gem. Glied | = 5,6056% |
| b) Kirchlicher Entwicklungsdienst | = 2,5162 € pro Gem. Glied | = 1,1069% |
| c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | = 5,0873 € pro Gem. Glied | = 2,2380% |
| d) befristete Innerrheinische Ausgaben | = 0,7763 € pro Gem. Glied | = 0,3415% |

Insgesamt = 21,1221 € pro Gem. Glied = 9,2920% vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. September 2014 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage für Alt-EKU-Umlage,
- Umlage Reformationsdekade.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Beitrag für den Reformierten Bund,
- Polizeiseelsorge,
- GMÖ-Pfarrstellen,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,

- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- Pauschale Arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- „Neues kirchliches Finanzwesen (NKF)“ gemäß Beschluss 19 der Landessynode 2006.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,10% = 22,958805 (Vorjahr: 21,723238) Euro pro Gemeindeglied.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2015

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 99.765,36 Euro.
- Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 6,173543 Euro pro Gemeindeglied (2,7159% vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2015 je Pfarrstelle:

- | | | |
|-----------------------|---|----------------|
| • Nordrhein-Westfalen | = | 1.621,18 Euro |
| • Rheinland-Pfalz | = | 35.829,40 Euro |
| • Hessen | = | 25.736,26 Euro |

4. Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Überlegungen von der in der Ao. LS 2013 in Hilden beauftragten Arbeitsgruppe „Umgang mit den Versorgungslasten“ zur Erhöhung der Kapitaldeckung der Versorgungslasten wurde die Anhebung der Versorgungssicherungsumlage von 22% auf 24% (einschließlich Beihilfesicherungsumlage von 23% auf 25%) vorgeschlagen und in der Planung umgesetzt.

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt im Jahr 2015 = 24% des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge (Vorjahr: 22%). Die Versorgungssicherungsumlage beträgt 29,83179 Euro pro Gemeindeglied (=13,1236% vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Die Erhebung einer Beihilfesicherungsumlage nach § 7 Abs. 10 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wurde von der Landessynode 2013 (Beschluss Nr. 46) in Höhe von 1% des Netto-Kirchensteueraufkommens, (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) beschlossen.

Die Beihilfesicherungsumlage beträgt 2,04356 Euro pro Gemeindemitglied (= 0,8990% von Netto-Kirchensteuereinkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

5. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2015

Nach der Schätzung für das Jahr 2015 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen von Netto-Kirchensteuereinkommen bei 145,19 Euro (Vorjahr: 142,68 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 83,62% (Vorjahr: 84,00%) zu zahlen. Nach § 9 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteuereinkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95% des Pro-Kopf-Betrages = 137,93 Euro (Vorjahr: 135,55 Euro).

6. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung bzw. § 70 der KF-Verordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument der mittelfristigen Finanzplanung zu nutzen, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen sollte.

Das Landeskirchenamt geht für die Jahre 2015 bis 2018 bei dem Personalaufwand von einer jährlichen Steigerung von 2 v.H., bei dem Sachaufwand von 1 v.H. aus. Die Erträge der Kirchensteuern werden jährlich um 1 v.H. gemindert, ausgehend von der Schätzung für 2015 in Höhe von 610 Mio. Euro.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen bestehen, soll diese der mittelfristigen Finanzplanung auch zugrunde gelegt werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsdaten aber zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

7. Verpflichtungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Gemäß § 120 Abs. 1 KF-VO ist der in der Bilanz der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ausgewiesene und nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in einem Vermerk im Anhang der Bilanz auszuweisen. Hierfür ist der Text der Anlage 16 zu § 120 Abs.1 KF-VO zu verwenden.

Der nicht durch das Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland beträgt zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2011) 1.192.306.487,07 Euro und zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2012) 1.176.425.298,50 Euro.

8. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushalte sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung bzw. § 78 Abs. 4 der KF-Verordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem jeweiligen Aufsichtsorgan vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Bezuschussungsmodalitäten für Fortbildungen außerhalb des Pastoralkollegs, Supervision und Coaching im Bereich Pfarrdienst

1242815

Az. 11-45-1

Düsseldorf, 28. November 2014

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 4. November 2014 die nachstehenden Regelungen zur Zuschussung von Fortbildungen im Bereich Pfarrdienst beschlossen:

Bezuschussungsmodalitäten für Fortbildungen außerhalb des Pastoralkollegs, Supervision und Coaching im Bereich Pfarrdienst

1. Fortbildung

Grundsätzlich gilt: Sofern Fortbildungen konstitutiv oder verpflichtend zu einer Stellenbeschreibung gehören, hat der Anstellungsträger die Kosten zu übernehmen. Bei Polizeipfarrstellen wäre dies die Landeskirche, bei JVA-Pfarrstellen die Kirchenkreise etc.

Für sonstige Fortbildungen gilt:

1.1 Für Pfarrerninnen und Pfarrer: Fortbildungen werden in der Regel zu einem Drittel selbst getragen, ein Drittel übernimmt der Anstellungsträger vor Ort (Gemeinde, Kirchenkreis, Verband), ein Drittel übernimmt die Landeskirche.

Da die Mittel begrenzt sind, erfolgt die Verteilung nach Eingang aller Anträge, meist im Oktober, durch das Fortbildungsdezernat. Je nach Menge der Anträge kann dabei das anvisierte Drittel unterschritten werden.

Landeskirchliche Zuschüsse sind über den Dienstweg zu beantragen.

1.2 Für Landespfarrerninnen und Landespfarrer: Da hier Anstellungsträger vor Ort und Landeskirche identisch sind, müssten die Zuschüsse zwei Drittel der Kosten betragen. Ein Drittel kommt aus dem Haushalt des jeweiligen Dezernates und ein Drittel aus dem Fortbildungsetat des Personalentwicklungsdezernates.

Für die Bewilligung der Zuschüsse ist die Befürwortung des zuständigen Fachdezernates erforderlich.

2. Supervision/Coaching

Grundsätzlich gilt:

Sofern Supervision konstitutiv oder verpflichtend zu einer Stellenbeschreibung gehören, hat der Anstellungsträger

die Kosten zu übernehmen. Bei Polizeipfarrstellen wäre dies die Landeskirche, bei JVA-Pfarrstellen die Kirchenkreise etc.

Alle beantragten Supervisions- und Coachingmaßnahmen müssen den Rahmenrichtlinien „Supervision und Coaching“ vom 20. September 2013 entsprechen (KABl. S. 251f)

2.1 Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt:

Bei angeordneter Supervision durch Abt. I volle Kostenübernahme durch die Landeskirche.

Bei Supervision auf eigenen Wunsch und bei Befürwortung der Superintendentin oder des Superintendenten ist eine Bezuschussung im Rahmen der 1/3 Lösung möglich (vgl. 1.1).

2.2 Für Landespfarrerinnen und Landespfarrer:

Bei angeordneter Supervision volle Kostenübernahme durch die Landeskirche.

Die Anordnung erfolgt durch die jeweilige Vorgesetzte oder den jeweiligen Vorgesetzten nach vorangehender Abklärung mit dem zuständigen Fachdezernat und dem Personalentwicklungsdezernat.

Bei Supervision auf eigenen Wunsch und bei Befürwortung des zuständigen Fachdezernates sowie des Seelsorgedezernates erfolgt in der Regel eine Bezuschussung von 2/3 durch die Landeskirche.

3. Supervisionsausbildung

Die Ausbildung neuer Supervisorinnen und Supervisoren ist erforderlich und liegt im Interesse der Landeskirche. Sie kostet in der Regel zwischen 8.000,00 Euro und 12.000,00 Euro, verteilt über vier Haushaltsjahre, also ca. 2.500,00 Euro p.p. und p.a.

Wird im personalentwicklerischen Sinne das dienstliche Interesse durch das Seelsorgedezernat und das Personalentwicklungsdezernat festgestellt, kann eine Übernahme der reinen Ausbildungskosten bis zu 2/3 der Kosten erfolgen.

Fahrkosten sind je nach Einzelfall über die Gemeinde, den Kirchenkreis oder das Fachdezernat abzuwickeln (RKR-KF § 16 Abs. 1)

Anträge auf Zuschüsse für Kosten von Fortbildung im laufenden Jahr sind bis zum 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen (Eingang im Landeskirchenamt).

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 6. November 1963 gegründete und mit Urkunde vom 1. März 2007 veränderte Evangelische Johan-

niskirchengemeinde Bonn-Duisdorf wird zum 1. Januar 2015 verändert.

Artikel 2

Die neu gebildete Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf umfasst die Ortsteile Dransdorf (in Teilen), Messdorf, Lessenich und Teile von Duisdorf.

Die Grenze der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf verläuft wie folgt:

Nördliche Grenze:

Stadtgrenze Bonn – nach dem Stand vom 1. Januar 1964 – vom Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn in östlicher und südlicher Richtung bis zum südlichen Schnittpunkt mit der Eisenbahnstrecke Bonn-Euskirchen (RB 23).

Östliche Grenze:

Östliche Stadtbezirksgrenze Hardtberg in südlicher Richtung bis zur Straßenkreuzung Rochusstraße/Hermann-Wandersleb-Ring (ausschließlich).

Südliche Grenze:

Von dort entlang der Rochusstraße in südwestlicher Richtung bis zum Rochusplatz (bis dahin Grenze ausschließlich Rochusstraße). Vom Rochusplatz verläuft die Grenze weiter südwestlich die Rochusstraße (ab hier Grenze die Rochusstraße einschließend) entlang/einschließlich der südlich der Rochusstraße verlaufenden Straßen Kirchplatz, Kirchweg/Weierbornstraße (0-44/1-47), Auf der Urdel/Am Schickshof und Alte Straße bis Kreuzung Rochusstraße/Am Burgweiher. Von dort verläuft die Grenze weiter westlich der Rochusstraße entlang (Grenze wiederum ausschließlich der Rochusstraße) und geht in südwestlicher Richtung in die Euskirchener Straße (Gemeinde Alfter) über, bis diese den Ahrweg (Gem. Alfter) kreuzt.

Westliche Grenze:

Von dort Hardtbach, Mühlenbach in nördlicher Richtung bis zur Alfterer Straße (L 113), Alfterer Straße in nördlicher Richtung bis Wegscheid, Wegscheid in östlicher Richtung bis zur westlichen Stadtgrenze Bonn, Stadtgrenze Bonn in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Vorgebirgsbahn.

Artikel 3

(1) Die veränderte Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg sind gemeinsame Rechtsnachfolgerinnen der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

(2) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf tritt in die Eigentumsrechte an den folgenden Grundstücken samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Bahnhofsstraße 63–65, Grundbuch Duisdorf (im Grundbuch Bahnhofstraße 75), Blatt 6670, Flur 6, Flurstück 46/8, 46/9, Bahnhofstraße 67, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6841, Flur 6, Flurstück 1054.

Artikel 4

(1) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf gehört zum Kirchenkreis Bonn.

(2) Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf gehört dem Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn an.

Artikel 5

Die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf wird 1. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Artikel 6

In der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist uniert.

Artikel 7

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 18. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg wird zum 1. Januar 2015 errichtet.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg wird innerhalb der Ortsteile Duisdorf (in Teilen), Medinghoven, Finkenhof, Brüser Berg, Hardthöhe und Lengsdorf wie folgt festgesetzt:

Nördliche Grenze:

Von Kreuzung Ahrweg/Euskirchener Straße in nördlicher Richtung bis zur Rochusstraße (Rochusstraße innerhalb der Grenze). Rochusstraße in östlicher Richtung, bis sie sich mit der Straße Am Burgweiher kreuzt. Von da südlich bis zur Kreuzung Heilsbachstraße, Alte Straße/Grimmgasse, östlich entlang der Alte Straße bis zur Weierbornstraße, südlich entlang der Weierbornstraße bis zur Kreuzung Weierbornstraße/Schmittstraße. Schmittstraße nordöstlich bis zur Rochusstraße. Rochusstraße (außerhalb der nördlichen Grenze) östlich bis zum Rochusplatz. Ab hier Rochusstraße (innerhalb der nördlichen Grenze) in nordöstlicher Richtung bis Kreuzung Rochusstraße/Hermann-Wandersleb-Ring.

Östliche Grenze:

Von der Kreuzung Rochusstraße/Hermann-Wandersleb-Ring die östliche Stadtbezirksgrenze Hardtberg in südlicher Richtung, bei Kreuzung mit der Autobahn 565 in östlicher Richtung bis zur Straßenkreuzung Kapellenstraße, Kreuzberg, Mordkapellenpfad (ausschließlich). Von dort weiter entlang der östlichen Stadtbezirksgrenze südwestlich bis zur Einmündung der Ortsteilgrenze Duisdorf auf der Witterschlicker Allee.

Südliche Grenze:

Von dort südliche Ortsteilgrenze Duisdorf in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße An der Haeschmaar, diese Straße und den anschließenden Verbindungsweg in nordwestlicher Richtung bis Stadtgrenze Bonn.

Westliche Grenze:

Von dort westliche Stadtgrenze Bonn bis zur Kreuzung Ahrstraße/Euskirchener Straße (Gemeinde Alfter).

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg ist zusammen mit der veränderten Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf die Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg tritt in die Eigentumsrechte an den folgenden Grundstücken samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Gutenbergstraße 6, 8–11, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6841, Flur 2, Flurstücke 1675, 1584, 1585, 1586, 1595,

Gutenbergstraße 6, 8–11, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6670, Flur 2, Flurstück 1603,

Lengsdorfer Straße, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6670, Flur 2, Flurstück 1605,

Villemombler Straße 11, Grundbuch Duisdorf, Blatt 6670, Flur 2, Flurstück 1882,

Borsigallee 23, 25, Grundbuch Lengsdorf, Blatt 3270, Flur 10, Flurstück 1569,

Fahrenheitstraße 53, Grundbuch Lengsdorf, Blatt 3270, Flur 10, Flurstück 1570.

Artikel 4

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg gehört zum Kirchenkreis Bonn.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg gehört dem Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn an.

Artikel 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg hat drei Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg.

Die 99. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf ist 99. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg.

Artikel 6

In der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Hardtberg ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hardtberg ist uniert.

Artikel 7

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 18. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Volpertshausen-
Weidenhausen, Vollnkirchen, Reiskirchen
und Niederwetz**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Reiskirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz, Kirchenkreis Wetzlar, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Weidenhausen-
Volpertshausen-Vollnkirchen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Vollnkirchen werden zum 1. Januar 2015 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen umfasst die Ortsteile

Volpertshausen, Weidenhausen und Vollnkirchen der Gemeinde Hüttenberg im hessischen Lahn-Dill-Kreis.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen gehört zum Kirchenkreis Wetzlar.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen hat eine Pfarrstelle. Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Niederwetz und die Evangelische Kirchengemeinde Reiskirchen werden zum 1. Januar 2015 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz und der Evangelischen Kirchengemeinde Reiskirchen.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen umfasst den Ortsteil Niederwetz der Gemeinde Schöffengrund und den Ortsteil Reiskirchen der Gemeinde Hüttenberg im hessischen Lahn-Dill-Kreis.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen gehört zum Kirchenkreis Wetzlar.

Artikel 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 2014

Evangelische Johanniskirchengemeinde
Bonn-Duisdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Dezember 2014

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde

**über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederwetz/Reiskirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Weidenhausen-Volpertshausen-Vollnkirchen, Kirchenkreis Wetzlar, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Dezember 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung

**zur Aufhebung der Gemeindegliederung für
die Evangelische Johanniskirchengemeinde
Bonn-Duisdorf**

Auf Grundlage von Artikel 7 Absatz 5 i.V.m. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), hat das Presbyterium der Ev. Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf am 9. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeindegliederung für die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf vom 31. August 2009 (KABl. S. 295) wird aufgehoben.

Satzung

**für den synodalen Fachausschuss
für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
des Evangelischen Kirchenkreises
Krefeld-Viersen**

Präambel

Auf Grund von Art. 109 und Art. 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen folgende Satzung für den synodalen Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit beschlossen:

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen um der Kinder und Jugendlichen Willen.

Es soll Ziel sein, jungen Menschen zu einem selbstständigen Weg zu verhelfen, der sie aus christlichem Glauben zu verantwortetem Denken, Handeln und Leben als Erwachsene befähigt.

§ 1

**Gesamtverantwortung der Kreissynode und
des Kreissynodalvorstandes**

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises Krefeld-Viersen im Bereich der Arbeit für Kinder und Jugendliche. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit für Kinder und Jugendliche zuständig.

(2) Die Synode und der Kreissynodalvorstand können vom Fachausschuss gem. § 2 Abs. 2 Voten zu bestimmtem Fragen oder Themen erbitten.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Fachausschusses aufheben oder ändern.

(4) Der Fachausschuss wird spätestens auf der zweiten Tagung der Kreissynode nach ihrer Neubildung neu gewählt.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung und Begleitung der Referentin oder des Referenten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Angelegenheiten der Aufgabenbereiche für Kinder und Jugendliche, Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene,
3. Beratung und Information der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen des Aufgabenbereiches für Kinder und Jugendliche und Förderung der Zusammenarbeit,
4. Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung einer Konzeption für die Stelle der Referentin oder des Referenten, die aus der Konzeption des Kirchenkreises abgeleitet ist,
5. Beratung bei Personalentscheidungen im Aufgabenbereich des Arbeitsfeldes des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
6. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Jugendarbeit im Kirchenkreis sowie von Veranstaltungen der Jugendarbeit auf synodaler Ebene,
7. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit,
8. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Geschäftsstelle der Ev. Jugend im Rheinland,
9. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, insbesondere für den Bereich Jugendhilfeausschüsse, Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland sowie der Konferenz der Synodalen Jugendreferate im Rheinland,
10. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.

§ 3

Zusammensetzung des Fachausschusses

- (1) Dem Fachausschuss sollen angehören:
 - a) fünf Mitglieder der Kreissynode (davon ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand),
 - b) vier zum Presbyteramt befähigte, sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde, dabei soll vorrangig die Beteiligung jugendlicher Ehrenamtlicher berücksichtigt werden,
 - c) zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus den Kirchengemeinden,
 - d) ein bis zwei Vertreterinnen oder Vertreter von evangelischen Jugendverbänden im Bereich des Kirchenkreises,
 - e) zwei hauptberufliche Mitarbeitende aus dem Konvent der Hauptberuflichen,
 - f) die Jugendreferentin oder der Jugendreferent mit beratender Stimme.

(2) Für jedes Mitglied des Fachausschusses ist nach Möglichkeit ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(3) Aus den Mitgliedern des Fachausschusses wird durch die Kreissynode die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses gewählt. Der Fachausschuss kann hierzu Personen vorschlagen.

§ 4

Arbeitsweise des Fachausschusses

- (1) Der Fachausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.
- (3) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung vorbereitet und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung von Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (5) Der Fachausschuss ist berechtigt, Anträge an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu stellen.
- (6) Der Fachausschuss kann Gäste einladen.
- (7) Über weitere Einzelheiten kann der Fachausschuss eine Geschäftsordnung erlassen. Diese muss vom Kreissynodalvorstand genehmigt werden.
- (8) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Fachausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten ist.
- (10) Art 23ff. KO und § 1 Verfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis Krefeld vom 17. Dezember 1992 (KABl. 1993, Seite 54) außer Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 23. Oktober 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des synodalen Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Präambel

Auf Grund von Art 109 und Art 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S 41), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen folgende Satzung für den synodalen Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Kinder willen

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises im Bereich der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder. Sie sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit für Kindertageseinrichtungen zuständig.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können vom Fachausschuss gemäß § 2 Abs. 2 Voten zu bestimmten Fragen oder Themen erbitten.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Fachausschusses aufheben oder ändern.

(4) Der Fachausschuss wird spätestens auf der zweiten Tagung der Kreissynode nach ihrer Neubildung neu gewählt.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung und Begleitung der Referentin oder des Referenten der Tageseinrichtung für Kinder des Kirchenkreises,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder, Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene,
3. Beratung und Information der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Zusammenarbeit,
4. Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung einer Konzeption für die Stelle der Referentin oder des Referenten, die aus der Konzeption des Kirchenkreises abgeleitet ist,
5. Beteiligung bei Personalentscheidungen für das Referat Tageseinrichtungen für Kinder,
6. Vernetzung mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe auf der Ebene des Kirchenkreises,

7. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.

§ 3

Zusammensetzung des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Dem Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder gehören an:

- a) vier zum Presbyteramt befähigte, sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden, von denen mindestens eine oder einer der Kreissynode angehört,
- b) drei Leiterinnen oder Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) drei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes,
- e) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- f) die Referentin oder der Referent der Tageseinrichtung für Kinder mit beratender Stimme.

(2) Die Kreissynode wählt aus den Mitgliedern des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung,

§ 4

Arbeitsweise des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Fachausschuss tagt in der Regel fünfmal im Jahr, jedoch mindestens einmal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

(3) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung vorbereitet und geleitet.

(4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der Fachausschuss ist berechtigt, in Fragen betreffend die Kindertageseinrichtungen Anträge an die Kreissynode zu stellen.

(7) Der Fachausschuss kann sachkundige, zum Presbyteramt befähigte Gemeindeglieder und Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Verbände zur Beratung als Gäste hinzuziehen.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Fachausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten ist.

(9) Art. 23ff. KO und § 1 Verfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in

Kraft.

(2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 23. Oktober 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den synodalen Fachausschuss für Frauenarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Präambel

Auf Grund von Art. 109 und Art. 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen folgende Satzung für den synodalen Fachausschuss Frauenarbeit beschlossen:

Die Arbeit des Fachausschusses orientiert sich am Beschluss 34 der Landessynode 2013, in dem Geschlechtergerechtigkeit als zentrales Anliegen der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) festgehalten wird. Dazu zählen sowohl eine Gleichstellungspolitik, die verbindlich rechtliche Vereinbarungen durchsetzt als auch die Durchführung geschlechtsspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen.

Dies erfordert:

- a) die enge Zusammenarbeit mit dem eigenständigen Bereich der Frauenarbeit und ihren Akteurinnen im Kirchenkreis,
- b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit der kreiskirchlichen Frauenreferentin.

Dies alles geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi zur Mitarbeit am Reich Gottes aufgetragen worden ist.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises im Bereich der Frauenarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit für Frauen zuständig.

(2) Die Synode und der Kreissynodalvorstand können vom Fachausschuss Voten zu bestimmten Fragen oder Themen erbitten.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

(4) Der Fachausschuss wird spätestens in der zweiten Sitzung der Kreissynode nach ihrer Neubildung neu gewählt.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung und Begleitung der Frauenreferentin des Kirchenkreises,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Frauenarbeit und der Gleichstellungspolitik aus Sicht der kreiskirchlichen Frauenarbeit. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene,
3. Beratung und Information der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises in Fragen der Frauenarbeit, der Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Zusammenarbeit,
4. Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung einer Konzeption für die Stelle der Referentin, die aus der Konzeption des Kirchenkreises abgeleitet ist,
5. Begleitung und ggf. Mitwirkung bei der Planung von Veranstaltungen und Angeboten der Frauenarbeit im Kirchenkreis,
6. Mitwirkung bei der Koordination verschiedener Arbeitsbereiche der Frauenarbeit im Kirchenkreis,
7. Zusammenarbeit mit den verschiedenen regionalen und überregionalen Gremien in der Frauenarbeit, insbesondere den Fachausschüssen der benachbarten Kirchenkreise und der Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland,
8. Beratung bei Personalentscheidungen im Bereich der Frauenarbeit, insbesondere für das Frauenreferat des Kirchenkreises,
9. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für Frauenarbeit an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.

§ 3

Zusammensetzung des Fachausschusses

(1) Dem Fachausschuss für Frauenarbeit sollen angehören:

- a) zwei bis vier Mitarbeitende aus gemeindlichen Frauenkreisen,
- b) ein Mitglied aus dem Vorstand des Kreisverbandes der Frauenhilfe Krefeld-Viersen,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter vom Haus der Familie,
- d) zwei bis vier Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Arbeitsfelder der Frauenarbeit oder aus den Gemeinden,
- e) zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer des Kirchenkreises,
- f) mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- g) die Frauenreferentin mit beratender Stimme.

(2) Der Fachausschuss soll aus fünf bis acht zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinden und bis zu vier Pfarrerinnen und Pfarrer bestehen.

(3) Aus den Mitgliedern des Fachausschusses werden durch die Kreissynode die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses gewählt.

§ 4

Arbeitsweise des Fachausschusses

(1) Der Fachausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr, jedoch mindestens einmal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

(3) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung vorbereitet und geleitet.

(4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der Fachausschuss ist berechtigt Anträge, die seinen Aufgabenbereich betreffen, an die Kreissynode zu stellen.

(7) Der Fachausschuss kann Gäste zur Beratung hinzuziehen.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten ist.

(9) Art 23ff. KO und § 1 Verfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung für den synodalen Ausschuss für Frauenarbeit im Kirchenkreis Krefeld vom 2. März 1998 (KABl. Seite 135) außer Kraft.

(2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 23. Oktober 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den synodalen Fachausschuss für Haushalt und Finanzen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Präambel

Auf Grund von Art. 109 und Art. 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen folgende Satzung für den synodalen Fachausschuss Haushalt und Finanzen beschlossen:

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Haushaltsplanung und die Finanzen des Kirchenkreises. Sie sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit zuständig.

(2) Die Synode und der Kreissynodalvorstand können vom Fachausschuss gem. § 2 Abs. 2 Voten zu bestimmten Fragen oder Themen erbitten.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

(4) Der Fachausschuss wird spätestens auf der zweiten Tagung der Kreissynode nach deren Neubildung gewählt.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses Haushalt und Finanzen

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung und Begleitung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters des Kirchenkreises,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Angelegenheiten zu Finanzen und Budgets, Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene,
3. Beratung und Information der Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises in Finanz- und Haushaltsfragen und Förderung der Zusammenarbeit im Kirchenkreis,
4. Vorberatung der Haushaltsbücher für den Kirchenkreis und das Diakonische Werk,
5. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.

§ 3

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Dem Fachausschuss sollen angehören:
- a) mindestens zwei und höchstens vier sachkundige, zum Presbyteramt befähigte Mitglieder aus Gemeinden,
 - b) ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand,

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den funktionalen Diensten,
- e) zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
- f) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter gehört dem Fachausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Die Kreissynode wählt aus den Mitgliedern des Fachausschusses Haushalt und Finanzen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.

§ 4

Arbeitsweise des Ausschusses

(1) Der Fachausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.

(3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(4) Der Fachausschuss kann sachkundige, zum Presbyteramt befähigte Gemeindeglieder und Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchengemeinden und Verbände sowie Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises zur Beratung als Gäste hinzuziehen.

(5) Der Fachausschuss ist berechtigt, in Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen haben, Anträge an die Kreissynode zu stellen.

(6) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Fachausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten ist.

(8) Art 23ff. KO und §1 Verfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 23. Oktober 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den synodalen Fachausschuss für Krankenhausseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Präambel

Auf Grund von Art. 109 und Art. 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S 41), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld-Viersen folgende Satzung für den synodalen Fachausschuss Krankenhausseelsorge beschlossen:

Die Arbeit der Evangelischen Krankenhausseelsorge geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn aufgetragen worden ist. Sie arbeitet in der Institution Krankenhaus am Aufbau seiner Gemeinde mit. Sie bietet Einzelgespräche, Gottesdienste und vielfältige andere Aktivitäten für Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten, Angehörige und Mitarbeitende der Krankenhäuser an.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Krefeld-Viersen. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Krankenhausseelsorge zuständig.

(2) Die Synode und der Kreissynodalvorstand können vom Fachausschuss gem. § 2 Abs. 2 Voten zu bestimmtem Fragen oder Themen erbitten.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

(4) Der Fachausschuss wird spätestens auf der zweiten Sitzung der Kreissynode nach deren Neubildung gewählt.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung und Begleitung der hauptamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen oder Krankenhausseelsorger des Kirchenkreises,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Angelegenheiten der Krankenhausseelsorge sowie bei der Ausgestaltung des Einzelplanes Krankenhausseelsorge des Haushaltes des Kirchenkreises, Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene,
3. Beratung und Information der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Krankenhausseelsorge sowie zur Förderung der Qualität der Seelsorge vor Ort (z.B. Vernetzung haupt- u. ehrenamtlicher Arbeit),
4. Erstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung einer Seelsorgekonzeption, die aus der Konzeption des Kirchenkreises abgeleitet ist,

5. bei Personalentscheidungen für Pfarrstellen in der Krankenhausseelsorge sind sachkundige Mitglieder des Fachausschusses durch das Wahlgremium des jeweiligen Anstellungsträgers zu beteiligen,
6. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.

§ 3

Zusammensetzung des Fachausschusses

- (1) Dem Fachausschuss für Krankenhausseelsorge sollen angehören:
 - a) Ein bis vier fachlich qualifizierte Personen (Pfarrerinnen oder Pfarrer, Pastorinnen oder Pastoren, Presbyterinnen oder Presbyter, haupt- u. ehrenamtlicher Mitarbeiter aus dem Klinikbereich, die zum Presbyteramt befähigt sind),
 - b) mindestens ein Mitglied der Kreissynode,
 - c) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
 - d) zwei bis vier Pfarrerinnen u. Pfarrer aus den funktionalen Seelsorgebereichen (somatische und psychiatrische Kliniken, Hospize, Altenheime).
- (2) Die Kreissynode wählt aus den Mitgliedern des Fachausschusses für Krankenhausseelsorge die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.

§ 4

Arbeitsweise des Fachausschusses

- (1) Der Fachausschuss tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden, soweit nicht seelsorgliche oder andere Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden.
- (3) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung vorbereitet und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
- (6) Der Fachausschuss kann Gäste einladen.
- (7) Der Fachausschuss ist berechtigt Anträge, die seinen Aufgabenbereich betreffen, an die Kreissynode zu stellen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Fachausschussmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzuleiten ist.
- (9) Art 23ff. KO und §1 Verfahrensgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 23. Oktober 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreises Leverkusen

Auf Grund von § 1 Abs. 2 i.V.m. § 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), haben die Kreissynode des Kirchenkreises Leverkusen und die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen vom 17. Juni 2011 (KABl. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird „KITA neu“ ersetzt durch „zum Betrieb evangelischer Tageseinrichtungen und Familienzentren“.
2. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Opladen“ folgende Wörter ergänzt: „die Evangelische Kirchengemeinde Witzhelden und die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch“.
3. In § 3 Absatz 4 wird als zweiter Satz eingefügt: „Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, die Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Kirchenkreises liegen, zu prüfen.“
4. In § 4 Nr. 1 wird „Zusatzvereinbarung“ durch „Kooperationsvereinbarung“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 2 wird neu gefasst:
„(2) Für Kindertagesstättengruppen zahlen die gemäß § 2 beteiligten Kirchengemeinden einen finanziellen Zuschuss. Dieser richtet sich nach der Höhe der im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes gezahlten Kindpauschalen abzüglich des Zuschusses des Jugendamtes.“
6. § 4 Absatz 4 wird neu gefasst:
„(4) Die Kirchengemeinden beteiligen sich anteilig an den dem Verbund entstehenden Kosten für Verwaltung und Leitung. Der Umlageschlüssel wird von der Gemeinsamen Versammlung festgelegt.“
7. § 4 Absatz 5 wird neu gefasst:
„(5) Die Kirchengemeinden tragen entsprechend der Zahl der eingebrachten Gruppen anteilig zur Deckung des

Liquiditätsbedarfes des Verbundes bei. Die Modalitäten bestimmt die Gemeinsame Versammlung.“

8. In § 6 wird Satz 2 gestrichen.
9. In § 8 Absatz 1 wird der letzte Satz im 2. Unterabsatz gelöscht.
10. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird um „Fachbereichsleitung“ ergänzt.
11. § 9 Buchstabe j) wird neu gefasst: „j) Festlegung des Verwaltungskostenschlüssels.“
12. In § 9 werden die beiden letzten Sätze gelöscht.
13. In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „und die Fachbereichsleitung“ eingefügt.
14. § 13 Absatz 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Einrichtungsleitungen auf Vorschlag der Geschäftsführung; Einstellungen von Leitungen der Tageseinrichtungen erfolgen im Einvernehmen mit der Vertretung der betreffenden Kirchengemeinde. Bei Entlassungen von Leitungen ist die Vertretung der betreffenden Kirchengemeinde zu beteiligen.“
15. §§ 16 und 17 werden gelöscht.
16. §§ 18 bis 24 werden §§16 bis 22.
17. In § 19 Satz 3 (alte Nummerierung) wird „und Beiträge der Beteiligten“ gelöscht (§ 17 neue Nummerierung).

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Leverkusen, den 13. Juni 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Opladen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Küppersteg-Bürrig

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Wiesdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Witzhelden

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Leverkusen-Schlebusch

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Dezember 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach

Auf Grund von Art. 7 Abs. 5, Art. 66 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2, der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014, gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

- Das Leitungsorgan überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es kann Entscheidungen jederzeit per Mehrheitsbeschluss an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Dem Leitungsorgan bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung durch die Landeskirche vorgeschrieben ist.
- Das Leitungsorgan hat die Möglichkeit, sich und den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben.
- Das Leitungsorgan überträgt gem. § 106 III KF-VO das Anordnungsrecht auch auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- Das Leitungsorgan überträgt gem. § 107 IV KF-VO die Feststellung der sachlichen Richtigkeit der Kassenanordnungen der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Verwaltungsamtes.

§ 2

Fachausschüsse

Das Leitungsorgan bildet folgende Fachausschüsse:

- Verwaltungsausschuss,
- Finanzausschuss,
- Bauausschuss,
- Diakonieausschuss,
- Kinder- und Jugendausschuss,
- Kindertagestättenausschuss,
- Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
- Ausschuss für Gemeindeaufbau und Erwachsenenbildung,
- Ausschuss für Seniorenarbeit,
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausschuss für Kirchenmusik.

§ 3

Arbeit und Zusammenarbeit der Fachausschüsse

- Ein Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.

2. Beschlüsse der Fachausschüsse sind zustande gekommen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zugestimmt haben.
3. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter. Sie oder er bedient sich dabei der Hilfe des Verwaltungsamtes.
4. In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Ausschuss bei der nächsten Sitzung mitzuteilen.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachausschüssen entscheidet das Leitungsorgan.
6. Die Fachausschüsse fertigen Protokolle an, die dem Leitungsorgan vorzulegen sind.
7. In allen Angelegenheiten, die den Mitgliedern der Fachausschüsse in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorgerlichen Zusammenhängen bekannt werden und die ihrer Natur nach vertraulich oder als solche bezeichnet sind, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch, wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 4

Zusätzliche Ausschüsse

Das Leitungsorgan kann im Bedarfsfall zusätzliche nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Das Bestehen dieser Ausschüsse endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgaben. Entscheidungsbefugnisse können diesen Ausschüssen nicht übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung und Vorsitz des Verwaltungsausschusses

1. Dem Verwaltungsausschuss sollen
 - die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsorgans,
 - die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Leitungsorgans,
 - die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister als Mitglieder angehören.
2. Bei Bedarf können die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister sowie die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister hinzugezogen werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 32 Abs. 2 Seite 2 der Kirchenordnung mit dem Ausscheiden aus dem Leitungsorgan.
4. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsorgans.
5. Das theologische Mitglied des Verwaltungsausschusses ist für die Zeit der Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss in geeigneter Weise zu entlasten.

§ 6

Zusammensetzung und Vorsitz der übrigen Fachausschüsse

1. Mitglieder der Fachausschüsse können sein:
 - Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst,
 - Presbyterinnen und Presbyter einschließlich ins Leitungsorgan gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder,
 - berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu den Beratungen können andere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitende sowie sonstige Fachpersonen hinzugezogen werden.

2. In die einzelnen Fachausschüsse werden mindestens sechs Mitglieder berufen.
In jedem Fachausschuss sind Mitglieder des Leitungsorgans vertreten (eine angemessene Mitgliedschaft von Mitgliedern des Leitungsorgans ist dabei sicherzustellen).
3. Jedes Mitglied des Leitungsorgans kann beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilnehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsorgans ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen.
4. Das Leitungsorgan bestimmt auf Vorschlag der Fachausschüsse deren Vorsitzende oder Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, es ist in der Gemeindegemeinschaft etwas anderes bestimmt.

§ 7

Aufgaben der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeisters

1. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.
2. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Finanzausschusses.

§ 8

Aufgaben der Baukirchmeisterin oder des Baukirchmeisters

1. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister und die stellvertretende Baukirchmeisterin oder der stellvertretende Baukirchmeister führen in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde.
2. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister oder die stellvertretende Baukirchmeisterin oder der stellvertretende Baukirchmeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Bauausschusses.

§ 9

Aufgaben der Diakoniekirchmeisterin oder des Diakoniekirchmeisters

1. Die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister sorgt – in Zusammenarbeit mit dem Diakoniewerk – dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt.

2. Die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Diakonieausschusses.

§ 10

Verwaltungsausschuss

1. Das Leitungsorgan überträgt die Vor- und Nachbereitungen seiner Sitzungen – im Rahmen der im Leitungsorgan vorgegebenen Ziele – dem Verwaltungsausschuss.
2. Der Verwaltungsausschuss führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde.
3. Der Verwaltungsausschuss tagt in der Regel einmal wöchentlich.
4. Der Verwaltungsausschuss ist Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung.
5. Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehören:
 - 5.1 die Vorbereitung von Personalmaßnahmen, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist (mit Ausnahme der Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern),
 - 5.2 die Vorbereitung von Personalmaßnahmen, die eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 8 BAT-KF und höher vorsehen, in Verbindung mit dem zuständigen Fachausschuss.
6. Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und der im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel über:
 - 6.1 die Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung der Mitarbeitenden, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
 - 6.2 die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Entlassung von Arbeiterinnen und Arbeitern, Hausmeisterinnen und Hausmeistern sowie die Erstellung von deren Dienstanweisungen,
 - 6.3 die Einstellung und Entlassung von Praktikantinnen und Praktikanten, soweit andere Fachausschüsse nicht zuständig sind,
 - 6.4 die Teilnahme von Mitarbeitenden an Fortbildungsmaßnahmen, soweit andere Fachausschüsse nicht zuständig sind,
 - 6.5 die Anlage von Geldern nach den Richtlinien des Leitungsorgans,
 - 6.6 den Abschluss von Wartungsverträgen, soweit andere Fachausschüsse nicht zuständig sind,
 - 6.7 die Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 6.8 die Planung und Durchführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen in Absprache mit der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister und der stellvertretende Baukirchmeisterin oder dem stellvertretenden Baukirchmeister,
 - 6.9 die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Immobilien.

§ 11

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss bereitet im Rahmen der im Leitungsorgan vorgegebenen Ziele den Haushaltsplan vor. Er berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er soll darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten

mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.

2. Der Finanzausschuss berät bei:
 - 2.1 der Vorbereitung der Jahresrechnung,
 - 2.2 der Verwendung des Rechnungsüberschusses,
 - 2.3 der Inanspruchnahme von Mitteln aus den Rücklagen,
 - 2.4 der mittelfristigen Finanzplanung.

§ 12

Bauausschuss

1. Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude der Kirchengemeinde und sorgt im Rahmen der vom Leitungsorgan festgelegten Ziele über die Planung und Durchführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen.
2. Zu den Aufgaben des Bauausschusses gehören:
 - 2.1 die Vorbereitung von Neubauvorhaben,
 - 2.2 die jährliche Begehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
 - 2.3 der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel für Baumaßnahmen,
 - 2.4 die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Baumaßnahmen.
3. Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über:
 - 3.1 den Abschluss von Wartungsverträgen,
 - 3.2 die Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz,
 - 3.3 die Abnahme von Bauten nach § 35 I KF-VO,
 - 3.4 die Anschaffung von Inventar unter der Mitsprache der Nutzer, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 - 3.5 die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des vom Leitungsorgan festgelegten außerordentlichen Haushaltsplanes.

§ 13

Diakonieausschuss

1. Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde. Dabei nimmt er die diakonischen Anfragen aus der Gemeinde auf und sorgt für die Umsetzung der vom Leitungsorgan festgelegten Ziele der diakonischen Gemeindegemeinschaft. Er ist außerdem zuständig für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.
2. Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in der Diakonie der Gemeinde tätigen Mitarbeitenden, Gruppen und Projekte.
3. Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Gemeinde und bereitet fachbezogene Themen für das Leitungsorgan vor.
4. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über:
 - 4.1 die Grundsätze für die Verteilung von Diakoniemitteln,

- 4.2 die Gewährung von Unterstützungen aus Diakoniemitteln im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge,
- 4.3 die Zuwendungen an den kirchlichen Entwicklungsdienst im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.
- 5. Der Ausschuss schlägt dem Leitungsorgan die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen Kollekten und der Wahlkollekten vor.

§ 14

Kinder- und Jugendausschuss

- 1. Der Kinder- und Jugendausschuss berät im Rahmen der vom Leitungsorgan vorgegebenen Ziele über alle Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Leitungsorgans vor. Er ist zuständig für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit.
- 2. Der Ausschuss sorgt für die Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in das Gemeindeleben und achtet auf eine kind- und jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums. Eine Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen und Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde soll stattfinden, insbesondere im Blick auf die Konfirmandenarbeit und die kind- und jugendgemäße Gestaltung von Gottesdiensten.
- 3. Der Ausschuss steht den in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden beratend zur Verfügung.
- 4. Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendausschusses gehören:
 - 4.1 die Vorauswahl bei der Einstellung von beruflich mitarbeitenden Jugendleiterinnen oder Jugendleitern,
 - 4.2 die Erarbeitung von Entwürfen der Dienstweisungen für die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - 4.3 die Jahres- und Freizeitplanung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.
- 5. Der Kinder- und Jugendausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über:

(hierbei sind nicht volljährige Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt)

 - 5.1 die Vergabe der Mittel,
 - 5.2 die Einstellung und Entlassung von Praktikantinnen oder Praktikanten,
 - 5.3 die Genehmigung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
 - 5.4 die Teilnahme der Mitarbeitenden an kostenpflichtigen Fortbildungsmaßnahmen.

§ 15

Kindertagesstättenausschuss

- 1. Der Kindertagesstättenausschuss berät im Rahmen der vom Leitungsorgan vorgegebenen Ziele über alle Fragen der Arbeit der Kindertagesstätten der Gemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Leitungsorgans vor. Er ist zuständig für die Zusammenarbeit mit anderen Verantwortlichen in der Kindertagesstättenarbeit.
- 2. In allen Angelegenheiten, die den Träger betreffen, wenden sich die in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeitenden an den Ausschuss.

- 3. Der Ausschuss sorgt für die Einbindung der Arbeit der Kindertagesstätten sowie deren Elternarbeit in die Kirchengemeinde. Er achtet auf die Verkündigung des Evangeliums in kindgemäßer Form.
- 4. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über:
 - 4.1 die Vergabe der Mittel,
 - 4.2 die Genehmigung von Freizeiten,
 - 4.3 die Öffnungszeiten – inkl. Ferienordnung – der Einrichtung und die Schließung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
 - 4.4 die Vorauswahl bei der Einstellung einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder Leiters der Kindertagesstätte,
 - 4.5 die Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung von Angestellten, die nicht mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Kindertagesstätte beauftragt sind,
 - 4.6 die Einstellung und Entlassung von Praktikantinnen und Praktikanten,
 - 4.7 die Teilnahme der Mitarbeitenden an Fortbildungsmaßnahmen.

§ 16

Ausschuss für Theologie und Gottesdienst

- 1. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und des kirchlichen Unterrichts.
- 2. Der Ausschuss berät das Leitungsorgan in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde. Darüber hinaus berät der Ausschuss das Leitungsorgan in allen Fragen der Gestaltung der Gottesdiensträume sowie des gottesdienstlichen Inventars.
- 3. Der Ausschuss hat die Aufgabe, theologische Grundsatzdebatten, die im Leitungsorgan geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.

§ 17

Ausschuss für Gemeindeaufbau, Erwachsenenbildung und Ehrenamt

- 1. Der Ausschuss für Gemeindeaufbau, Erwachsenenbildung und Ehrenamt berät über Fragen des Gemeindeaufbaus, der gemeindlichen Erwachsenenbildung und vermittelt Impulse für die Gemeindearbeit. Der Ausschuss ist zudem zuständig für die Unterstützung und Wertschätzung von Ehrenamtlichen und für die Koordinierung von Gemeindeaktivitäten.
- 2. Der Ausschuss ist Ansprechpartner der anderen in der Gemeinde tätigen Gruppen der Erwachsenenbildung.
- 3. Der Ausschuss sucht nach Wegen der Zusammenarbeit mit Trägern der Erwachsenenbildung im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises sowie mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung und fördert die ökumenische Zusammenarbeit.
- 4. Der Ausschuss hat die Aufgabe, Grundsatzdebatten seines Arbeitsgebietes, die im Leitungsorgan geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.
- 5. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Planung und Durchführung von Ver-

anstaltungen und Seminaren. Dabei kann der Ausschuss über die dafür im Haushaltsplan veranschlagten Mittel verfügen.

§ 18

Ausschuss für Seniorenarbeit

1. Der Ausschuss für Seniorenarbeit vernetzt die Angebote für Senioren in der Gemeinde. Darüber hinaus bietet er den unterschiedlichen Seniorenkreisen Hilfestellung in der Programmplanung und ist zugleich Ansprechpartner für die einzelnen Gruppen. Er fördert und begleitet Projekte in der Seniorenarbeit, die nicht einzelnen Gruppen zuzuordnen sind.
2. Der Ausschuss sorgt dafür, dass die Belange der Senioren in der ganzen Gemeinde wahrgenommen werden und trägt neue Entwicklungen der Seniorenarbeit in die Gemeinde hinein.
3. Der Ausschuss hat die Aufgabe, Grundsatzdebatten seines Arbeitsgebietes, die im Leitungsorgan geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.
4. Der Ausschuss für Seniorenarbeit entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die dafür im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

§ 19

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen der im Leitungsorgan vorgegebenen Ziele verantwortlich für die öffentliche Darstellung der Gemeinde in verschiedenen Medien.
2. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit vernetzt die verschiedenen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen in diesem Bereich.
3. Darüber hinaus vermittelt der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde im Auftrag des Leitungsorgans aktuelle Themen aus Gemeinde, Kirche und Gesellschaft.
4. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit soll weiterhin alle anderen Angelegenheiten, welche die öffentliche Darstellung der Gemeinde betreffen, beraten und Empfehlungen aussprechen.
5. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die dafür im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

§ 20

Ausschuss für Kirchenmusik

1. Der Ausschuss für Kirchenmusik berät im Rahmen der vom Leitungsorgan vorgegebenen Ziele über alle Fragen der Kirchenmusik und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Leitungsorgans vor. Er koordiniert die gemeindliche Kirchenmusik mit der Kirchenmusik auf Stadtebene.
2. Der Ausschuss steht den in der Kirchenmusik tätigen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden beratend zur Verfügung.
3. Zu den Aufgaben des Kirchenmusikausschusses gehören:
 - 3.1 die Vorauswahl bei der Einstellung von beruflich Mitarbeitenden Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
 - 3.2 die Erarbeitung von Entwürfen der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden in der Kirchenmusik,
 - 3.3 die Jahresplanung des kirchenmusikalischen Lebens in der Gemeinde.
4. Der Kirchenmusikausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über:
 - 4.1 die Planung von Konzerten,
 - 4.2 die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
 - 4.3 die Vergabe der Mittel,
 - 4.4 Teilnahme der Mitarbeitenden an kostenpflichtigen Fortbildungsmaßnahmen.

§ 21

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Kreuznach, 9. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Bad Kreuznach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 8. Dezember 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Joachim und Sigrid Mau-Stiftung

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen hat durch Beschluss vom 29. November 2009 die „Joachim und Sigrid Mau-Stiftung“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Joachim und Sigrid Mau-Stiftung“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen mit Sitz in Solingen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen sowie der Evangelischen Kirchengemeinde St. Jakobi/Heilgeist in Stralsund.

(3) Der Stiftungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die Förderung sozial bedürftiger Kirchengemeindemitglieder der Ev. Stadtkirchengemeinde Solingen.

Die Verpflichtung aus § 4 (Abs. 2) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungskapital

(1) Das Stiftungskapital beträgt zzt. 15.000,00 Euro. Der Stifter beabsichtigt jährlich weitere Zustiftungen zu leisten. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen verwaltet.

(2) Das Stiftungskapital muss unangetastet bleiben, damit die Dauerhaftigkeit der Stiftung gewährleistet bleibt. Das gilt auch für zukünftige Zustiftungen. Nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen dienen, neben eventuell anderen Einnahmen, der Finanzierung des Stiftungszweckes. Der aus Wertpapieren und Anteilen bei der Volksbank Solingen (auch Anteile am Union-Investmentfonds) bestehende Anteil des Stiftungsvermögens ist bei dem Herkunfts-Institut auf Dauer zu belassen. Dem Stiftungskapital wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Nur die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zu wachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden; dabei sind vorab von den Erträgen des Stiftungsvermögens nach den jeweiligen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts rücklagefähige Beträge sowie Einnahmen aus Geschäftsbetrieben zum Inflationsausgleich abzuziehen und dem Stiftungskapital zuzuführen.

(2) Die in § 2 Abs. 2 bezeichnete Evangelische Kirchengemeinde St. Jakobi/Heilgeist in Stralsund erhält aus den Erträgen des Stiftungsvermögens eines Kalenderjahres einen Anteil in Höhe von 10 vom Hundert, sobald ein Betrag in Höhe von mindestens 100,00 Euro erreicht wird. Bei der Anteilsberechnung bleiben eventuell zukünftig anfallende Mieterträge unberücksichtigt.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(3) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die vom Presbyterium gewählt werden, und einem – durch die Stifter berufenen – Mitglied. Die gewählten Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Ein Mitglied muss Pfarrerin oder Pfarrer sein, die anderen gewählten Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Nach dem Ausscheiden des von den Stiftern berufenen Mitgliedes wird der Stiftungsrat durch Nachwahl des Presbyteriums ergänzt.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Die Stifter nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses wird dem Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Solingen übertragen,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der festgestellten Erträge aus dem Stiftungsvermögen unter Berücksichtigung des Inflationsausgleichs (s. § 4 dieser Satzung),
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich der Entwicklung des Stiftungskapitals, des Ausweises des Stiftungsvermögens und des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über

die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Gebiet der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde St. Jakobi/Heilgeist, Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sozial bedürftiger Mitglieder ihrer Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. November 2009 (KABI. 2010, S. 12) außer Kraft.

Solingen, den 4. September 2014

Evangelische Stadtkirchengemeinde
Solingen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. November 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Unterbarmen und den Unterbarmer Friedhof

§ 1

Die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Unterbarmen und den Unterbarmer Friedhof vom 19. Juli 1989 (KABI. S. 144) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, den 29. September 2014

Evangelische Gemeinde
Unterbarmen Süd

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 8. September 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Unterbarmen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Dezember 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Kircheneintrittsstelle

1240949

Az. 02-15-2

Düsseldorf, 18. November 2014

Als Eintrittsstelle gemäß Artikel 86 Abs. 2 KO wurde anerkannt:

Eintrittsstelle des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Das Landeskirchenamt

Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für geistliche Begleitung

1039661

Az. 24-8

Düsseldorf, 5. Dezember 2014

In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird ab Frühjahr 2016 wieder eine dreijährige Weiterbildung zur Qualifikation für geistliche Begleitung angeboten.

Der Weiterbildungsweg ist praxisbegleitend und richtet sich an beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende (einschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer), die in der geistlichen Begleitung von Einzelnen und Gruppen tätig sind oder werden wollen.

Für ihre Bewerbung bekommen alle Interessierten einen Fragebogen und werden ggfs. zu einem Auswahltag am 28. Mai 2015 eingeladen. Der Kurs wird am 29. Februar 2016 beginnen und besteht aus sechs Blöcken von jeweils fünf Tagen, sieben Tagen Einzelexerzitien und fünf Tagen Kontemplation, einem Praxisprojekt, drei Supervisionstagen sowie drei Tagen (oder sechs halben Tagen) Regionalgruppe.

Voraussetzung zur Teilnahme an der „Qualifikation für geistliche Begleitung“ ist ein mindestens dreiwöchiger Seelsorgekurs oder Äquivalent (z. B. Hospiz- oder Telefonseelsorgeausbildung). Zur Weiterbildung gehört die Verpflichtung zu täglicher geistlicher Übung (30 Min.) und regelmäßiger eigener geistlicher Begleitung (monatlich). Der Eigenanteil beträgt für Mitglieder der EKIR voraussichtlich ca. 2.000 Euro + je 28 Euro pro Supervisionstag.

Anmeldungen werden bis zum 28. Februar 2015, ggf. auf dem Dienstweg, an das Haus der Stille, Melsbacher Hohl 5, 56579 Rengsdorf, oder per E-Mail: wolf.hds@ekir.de, z. H. Landespfarrerin N. Kaminsky, erbeten.

Das Landeskirchenamt

Kurzlehrgang für Küsterinnen und Küster

1245329
Az. 13-62:0001 Düsseldorf, 11. Dezember 2014

Im Auftrag der Landeskirche und in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 1.2 – Personalentwicklung bietet die Arbeitsgemeinschaft rheinischer Küsterinnen und Küster (arkk) 2015 wieder einen Kurzlehrgang für Küsterinnen und Küster mit einem Stundenumfang vom max. neun Wochenstunden ohne und max. 12,5 Wochenstunden mit Bereitschaftszeit an.

Laut Küsterordnung § 8 Abs. 1 sollen Küsterinnen und Küster innerhalb der ersten fünf Jahre ihres Dienstes an einem von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag durchgeführten Lehrgang teilnehmen.

Auf Grund der veränderten Anstellungs- und Beschäftigungsgrundlagen sieht die arkk die Notwendigkeit, auch den zeitbeschäftigten Küsterinnen und Küstern die Möglichkeit einer beruflichen Qualifizierung anzubieten.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass mit diesem Kurzlehrgang die Voraussetzungen der Anmerkung 2 der Ziffer 1.6 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF nicht erfüllt werden.

Der Lehrgang findet vom 27. April bis 29. April 2015 im Haus Wiesengrund, 51588 Nümbrecht, Überdorf 8, statt.

Der Teilnehmerbetrag beträgt 155,00 Euro.

Die Anmeldung muss über den Anstellungsträger schriftlich erfolgen, unter Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit. Diese ist zu richten an:

Jutta-Maria Bertram
Oberstraße 203
53859 Niederkassel

Tel.: 0 22 08/92 67 97
Mobil: 01 63 -4 10 01 70
E-Mail: juttamaria.bertram@web.de

Die Anmeldefrist endet am 1. Februar 2015.

Das Landeskirchenamt

Aufbaulehrgang für Küsterinnen und Küster

1245329
Az. 13-62:0001 Düsseldorf, 11. Dezember 2014

Im Auftrag der Landeskirche und in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 1.2 – Personalentwicklung bietet die Arbeitsgemeinschaft rheinischer Küsterinnen und Küster (arkk) 2015 erstmalig einen Aufbaulehrgang für Küsterinnen und Küster an.

Auf Grund der Veränderungen im Dienst- und Arbeitsrecht und in den Aufgabengebieten des Küsterdienstes sieht die arkk die Notwendigkeit den Küsterinnen und Küstern, die seit mindestens zwölf Jahren im Dienst sind und die Lehrgänge nach § 8.1 absolviert haben, die Möglichkeit einer beruflichen Weiterqualifizierung anzubieten.

In diesem Aufbaulehrgang soll u.a. das notwendige „Know how“ im Umgang mit den neuen Medien und die Veränderungen im Dienst- und Arbeitsrecht vermittelt werden.

Der Lehrgang findet vom 29. April bis 30. April 2015 im Haus Wiesengrund, 51588 Nümbrecht, Überdorf 8, statt.

Der Teilnehmerbetrag beträgt 110,00 Euro.

Die Anmeldung muss über den Anstellungsträger schriftlich erfolgen, unter Angabe der Länge der Dienstzeit und wann der Lehrgang abgeschlossen wurde. Dieses ist zu richten an:

Jutta-Maria Bertram
Oberstraße 203
53859 Niederkassel

Tel.: 0 22 08/92 67 97
Mobil: 01 63 -4 10 01 70
E-Mail: juttamaria.bertram@web.de

Die Anmeldefrist endet am 1. Februar 2015.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1246171
Az. 02-10-11:15000612 Düsseldorf, 17. Dezember 2014

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Hardtberg

Kirchenkreis: Bonn

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HARDTBERG



Das Landeskirchenamt

1246093
Az. 02-10-11:1502518
Düsseldorf, 17. Dezember 2014

Kirchengemeinde: Evangelische Christusgemeinde
Brauweiler-Königsdorf

Kirchenkreis: Köln-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: EV. CHRISTUSGEMEINDE
BRAUWEILER-KÖNIGSDORF



Das Landeskirchenamt

1246093
Az. 02-10-11:1502521
Düsseldorf, 17. Dezember 2014

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Ichthys

Kirchenkreis: Köln-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-
GEMEINDE ICHTHYS



Das Landeskirchenamt

1246093
Az. 02-10-11:1502519
Düsseldorf, 17. Dezember 2014

Kirchengemeinde: Evangelische Dietrich-Bon-
hoeffer-Gemeinde Junkersdorf

Kirchenkreis: Köln-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE DIETRICH-
BONHOEFFER-GEMEINDE
JUNKERSDORF



Das Landeskirchenamt

1239039
Az. 02-10-11:1502719
Düsseldorf, den 18. Dezember 2014

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Hürth

Kirchenkreis: Köln-Süd

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-
GEMEINDE HÜRTH



Das Landeskirchenamt

1246093
Az. 02-10-11:1502520
Düsseldorf, 17. Dezember 2014

Kirchengemeinde: Evangelische Gemeinde
Weiden/Lövenich

Kirchenkreis: Köln-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE GEMEINDE
WEIDEN/LÖVENICH



Das Landeskirchenamt

1246461
Az. 02-10-11:1504629
Düsseldorf, 18. Dezember 2014

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde
Niederwetz/Reiskirchen

Kirchenkreis: Wetzlar

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde
Niederwetz/Reiskirchen



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1246461

Az. 02-10-11:1504629 Düsseldorf, 18. Dezember 2014

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwetz, Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1246461

Az. 02-10-11:1504629 Düsseldorf, 18. Dezember 2014

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Reiskirchen, Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer Wolfgang Duthe sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erloschen.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Wickenrodt, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Pfarrstelle aufgehoben.

In dem Kirchenkreis Solingen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die 2. Pfarrstelle, Funktionsauftrag: „Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge Solingen und Lennep“ aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Mai 2015 zwölf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2015 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von drei Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar) sucht zum 1. Juli 2015 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozent. Das Seminar ist die zentrale Ausbildungsstätte für die pastorale Ausbildung für Vikarinnen und Vikare der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Evangelisch-reformierten Kirche. Aufgaben: Ausübung einer Dozentur mit den Schwerpunkten Homiletik/Liturgik und Seelsorge, konzeptionelle Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte in diesen Fächern auf dem Hintergrund der sich wandelnden Pfarr- und Kirchenbilder, Begleitung einzelner Vikarinnen oder Vikare als Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent. Sie bringen mit: mehrjährige Praxis als Gemeindepfarrerin oder -pfarrer, eine kreative, engagierte Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher theologischer Qualifikation (ggf. Promotion), Kompetenzen in der didaktischen Vermittlung theologischer Sachverhalte mit dem Schwerpunkt Liturgik, Homiletik und Seelsorge, Offenheit für die unterschiedlichen konfessionellen Prägungen in den beteiligten Landeskirchen, kommunikative und seelsorgliche Kompetenz. Die Stelle ist als Landespfarrstelle der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtet und wird nach A 14 besoldet. Sie ist für acht Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bewerbungsberechtigt sind Theologinnen und Theologen mit Anstellungs- und Wahlfähigkeit aus den vier Trägerkirchen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2015 an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf. Weitere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kuratoriums KR Pfarrer Dr. Volker A. Lehnert, Tel. (02 11) 45 62-208, volker.lehnert@ekir-lka.de.

In der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist die 2. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst sofort wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist die Erteilung von sechs Std. Religionsunterricht verbunden. Die unierte Gemeinde mit reformierten Wurzeln besteht aus zwei unterschiedlich großen Bezirken. Im wieder zu besetzenden 2. Bezirk Dalheim, kommunal zu Wegberg gehörig (ca. 1.027 Gemeindeglieder) liegt die Erlöserkirche mit angegliedertem Gemeindezentrum. Die Gemeinde bietet ein großzügiges, 2005 erbautes Pfarrhaus mit großem Garten neben dem Gemeindezentrum. Mehrere Kindergärten und Grundschulen sind nah erreichbar. Eine gute Verkehrsanbindung zu weiterführenden Schulen ist gegeben. Die Gemeinde liegt im Naturschutzgebiet Schwalm-Nette. Düsseldorf, Mönchengladbach, Aachen sind

gut erreichbar. Wassenberg ist eine lebendige, wachsende Gemeinde. Gemäß ihrem Leitbild will die Gemeinde Glauben fördern, Gemeinschaft erleben, Leben begleiten und für andere da sein. Die Gemeinde schätzt eine vielfältige Gottesdienstkultur und lebt ein starkes sozialdiakonisches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit, der Tafel, dem Hospizdienst und der Trägerschaft des Heilpädagogischen Zentrums Pskow/Russland. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrerehepaar mit Freude an einer lebensnahen theologisch reflektierten Verkündigung. Sie bzw. er soll mit Leidenschaft und Kreativität Kirche im ländlichen Raum gestalten und entwickeln. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer mit Interesse am gemeindlichen Schwerpunkt, der offenen und der gruppenbezogenen Jugendarbeit und der Weiterführung der Arbeit mit Kindern und deren Familien. Zu den Schwerpunkten der Pfarrstelle gehören Gottesdienste in beiden Bezirken im Wechsel mit der Pfarrstelleninhaberin des 1. Bezirkes und zwei Prädikanten, insbesondere der monatliche Familiengottesdienst mit Team und Band, der kirchliche Unterricht und die Seelsorge im 2. Gemeindebezirk. In einer Zukunftswerkstatt, die im Oktober 2014 bereits ein erstes Mal getagt hat, sind Strukturen der Gemeinde reflektiert und überarbeitet worden. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, eine Pfarrerin, der oder die Interesse hat, diesen Strukturprozess weiter zu begleiten. Ökumenische Offenheit und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, sollten selbstverständliche Voraussetzung sein. Engagierte ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende und die Pfarrstelleninhaberin des 1. Bezirkes gestalten und tragen die Gemeindegemeinschaft. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgrundschulen, mit örtlichen Einrichtungen in anderer evangelischer Trägerschaft (christlicher Kindergartenverein, Mutter-Kind-Haus und Johanniterstift) wird von der Kirchengemeinde gepflegt. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Pfarrer Jens Sannig oder die Vorsitzende des Bevollmächtigten-Ausschusses, Pfarrerin Susanne Bronner. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

Die Pfarrstelle der Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist im uneingeschränkten Dienst ab sofort wieder zu besetzen. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Die Brückenschlag-Gemeinde ist seit 2004 eine Gemeinde in den zwei Kölner Vorort-Stadtteilen Flittard und Stammheim, in denen zurzeit ein Neubaugebiet entsteht mit derzeit ca. 2.550 Gemeindegliedern. Zentrum der Gemeinde ist die 2012/13 neu gebaute Immanuel-Kirche, die viele neue Aktionsmöglichkeiten bietet. Ein Schwerpunkt des vielfältigen Gemeindelebens sind die unterschiedlichen Gottesdienste und Schulgottesdienste. Dazu gehört die entsprechende kirchenmusikalische Gestaltung von Orgel über Chor bis zu christlicher Popmusik. Das im Gemeindegebiet liegende Johanniter-Stift (Altenheim) bietet Raum für Seniorengottesdienste und andere Aktivitäten. Die Jugendarbeit basiert auf der Konfirmandenarbeit nach dem Hoyaer Modell, dem Jugendkreis und der übergemeindlichen Jugendkirche „geistreich – jugend macht kirche“. Hierbei werden die Jugendlichen von einem Jugendreferten begleitet. Wichtig sind für die Gemeinde eine diakonisch-missionarische Präsenz in beiden Stadtteilen und die Ökumene. Die Brückenschlag-Gemeinde versteht ihren Gemeindegemeinschaftenamen als Herausforderung, „im Auftrag Jesu

Christi Brücken zu Menschen und zwischen Menschen zu schlagen“ (aus den Leitsätzen), die Beziehung zu Gott zu stärken, die erfahrene Zuwendung Gottes durch Wort und Tat an andere weiterzugeben. Deshalb sucht die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der das Gemeindeprofil weiterentwickelt und eigene Akzente und Schwerpunkte setzt. Wichtig sind der Gemeinde lebensnahe und biblisch-theologisch fundierte Predigten im Rahmen einer kreativen Gottesdienstgestaltung. Zu den Aufgaben gehört es, mit vielen Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten, sie zu ermutigen und zu begleiten. Seelsorgerliche Kompetenz ist insbesondere in Verbindung mit Kasualien, Gottesdiensten und dem Coaching Ehrenamtlicher gefragt. Nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.brueckenschlag-gemeinde.de. Für Auskünfte steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums Christiane Friedrich (friedrich@brueckenschlag-gemeinde.de; Tel. 02 21/60 31 55) gerne zur Verfügung. Auf die Pfarrstelle können sich nur Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen; Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, Bonhoefferstraße 8, 51061 Köln, über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr mit einem Dienstumfang zu 100% zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Das Berufskolleg an zwei Standorten deckt sowohl den sozialpädagogisch-hauswirtschaftlichen, als auch den gewerblich-technisch-naturwissenschaftlichen Bereich ab. Interessentinnen/Interessenten können sich unter www.bkmh.de informieren. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichtes gut vertraut sein, den Diskussionsstand um den RU in den Berufskollegs kennen, die Entwicklung des Berufskollegs verfolgt haben und sich an der Diskussion beteiligen können. Ebenso sollte sie/er bereit sein sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule zu engagieren, die ev. Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt zu repräsentieren und an Fortbildungsveranstaltungen für den Religionsunterricht an Berufskollegs teilzunehmen. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber nimmt ihren/seinen Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr, eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen/Bewerber werden zum Gespräch und einer zweistündigen Lehrprobe eingeladen. Bei Rückfragen steht Ihnen der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Thomas Witt-Hoyer, Tel. (0 28 45) 80 66 97, thomas.witt-hoyer@kirche-muelheim.de, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Der Kirchenkreisverband An der Saar (Verband der Evangelischen Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West) sucht für die Besetzung der 2. Pfarrstelle (Hauptamtlicher Schulreferent des Kirchenkreisverbandes An der Saar) zum 1. August 2015 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder eine Reli-

gionspädagogin/einen Religionspädagogen mit vollem Stel-
lenumfang (100%). Die beiden Kirchenkreise decken einen
großen Teil des Bundeslandes Saarland ab, welches im
landschaftlich reizvollen und kulturell interessanten Dreilän-
dereck von Deutschland, Frankreich und Luxemburg liegt.
Allgemein formuliert kümmert sich das Schulreferat um die
Belange des ev. Religionsunterrichts an den allgemeinbildenden
Schulen im Bereich der saarländischen Kirchenkreise.
Dazu gehören die Sorge dafür, dass ev. Religionsunterricht
im Rahmen der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen
angeboten wird, die Organisation und das Angebot von
Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften zur
Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern
sowie deren persönliche Beratung und Unterstützung. Die
Schulreferentin/Der Schulreferent leitet darüber hinaus die
Dienststelle Schulreferat mit einer angeschlossenen Media-
thek. Die besondere Situation im Saarland bietet hierbei eine
Reihe spezieller Herausforderungen. In enger Zusammen-
arbeit mit dem Beauftragten für den Religionsunterricht an
beruflichen Schulen sowie dem Leiter des religionspäda-
gogischen Zentrums der Evangelischen Kirche der Pfalz in
St. Ingbert (Saarpfalkreis) vertritt das Schulreferat die Inte-
ressen des evangelischen Religionsunterrichts an allen Schulen
im gesamten Bundesland. Dies erfolgt nicht nur gegenüber
den kirchlichen Gremien und den Schulen selbst, sondern
ebenso gegenüber den zuständigen Abteilungen des Kultus-
ministeriums. So gehören auch die Teilnahme an Staats-
examensprüfungen an der Universität des Saarlandes, an
Lehrproben im Rahmen des Referendariats, die Vorbereitung
der Vokationen oder die Mitarbeit an Lehrplankommissionen
des Landes zu den regelmäßigen Aufgaben. Die administrativ
„kurzen Wege“ bieten die Chance aber ebenso die Notwen-
digkeit einer konstruktiven Vernetzung, durch welche die
Anliegen des evangelischen Religionsunterrichts überzeu-
gend und gewinnend vertreten werden. Das Schulreferat ist
in eine Reihe von Gremien und Kooperationsprojekten einge-
bunden, die hierfür eine bewährte Basis bieten. Um den Anfor-
derungen aus den vielfältigen Tätigkeiten [Leitung – Beratung
– Interessenvertretung – Fortbildung – Repräsentation] und
der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen und
Kooperationspartnern [Schulreferat – Lehrerinnen und Lehrer
– Schulleitungen – Kirchenkreise und Landeskirche – Minis-
terien – Universität – Studienseminare – RPZ St. Ingbert u.a.]
gerecht zu werden, wird eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder
eine Religionspädagogin oder einen Religionspädagogen
mit einschlägigen beruflichen Erfahrungen gesucht. Über
fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Religions-
pädagogik und -didaktik hinaus muss die Relevanz theo-
logischer Perspektiven und die Bedeutung konfessioneller
Standpunkte innerhalb des Bildungsdiskurses klar benannt
und gewinnend vertreten werden. Eigene Unterrichtserfah-
rungen und die Kenntnis schulischer Abläufe sind dabei von
Vorteil. Neben diesen fachbezogenen Kompetenzen wird ein
hohes Maß an sozialen, kommunikativen und kybernetischen
Fähigkeiten erwartet: Vertrauen und Sympathie ausstrahlen
und gleichzeitig eindeutig und überzeugend für die Sache
eintreten, Bedarfe erkennen, sinnvolle Maßnahmen initiieren
und erfolgreich umsetzen, in Teams und Gremien verlässlich
kooperieren und daneben eigene Schwerpunkte entwickeln.
Abschließend wird eine grundsätzliche Wertschätzung aller
Schulformen für unabdingbar gehalten. Es wird eine Stel-
le beschrieben, die viel fordert. Andererseits werden auf
Grund der spezifisch saarländischen Situation außergewöhnliche
Beteiligungsmöglichkeiten, ein bewährtes Netzwerk
interessierter und konstruktiver Partner und nicht zuletzt ein
repräsentativer, funktioneller Standort geboten. Die Arbeit
wird unterstützt durch eine erfahrene Verwaltungsmitarbei-

terin. Daneben bestehen weitere Gestaltungsräume aus der
Absicht der saarländischen Kirchenkreise, ihre Bildungsarbeit
insgesamt neu zu profilieren und stärker sichtbar werden
zu lassen. Auch die erfolgreiche Kooperation mit dem RPZ soll
in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche der Pfalz
weiter optimiert werden. Hierbei sind sehr weit reichende
Modelle möglich. Für nähere Auskünfte stehen Ihnen der Vor-
sitzende des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Superinten-
dent Pfarrer Christian Weyer, Tel. (06 81) 9 25 52 33, E-Mail:
kkrverband.saar@ekir.de, und der stellvertretende Vorsitzende
des Bildungsausschusses, Akad. Rat Pastor Jörg Rauber,
Tel. (0 68 94) 59 05 26, E-Mail: joerghans_rauber@ekir.de,
gerne zur Verfügung. Einige Informationen können bereits der
Internetpräsenz des Schulreferats unter www.schulreferat-saar.de
entnommen werden. Die Bewerbungsfrist beträgt
drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.
Ihre aussagekräftigen Bewerbungen richten Sie bitte an:
Kirchenkreisverband An der Saar, Am Ludwigsplatz 5,
66117 Saarbrücken.

Die Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Kirchenkreis
Saar-West, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarre-
rin oder einen Pfarrer für die 2. Pfarrstelle. Die Stelle ist mit
einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium
wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde
Völklingen-Warndt hat rund 5.500 Gemeindeglieder und
entstand 2011 aus bis dahin drei selbstständigen Kirchen-
gemeinden: Auferstehungskirchengemeinde Völklingen, Kir-
chengemeinde Ludweiler und Kirchengemeinde Karlsbrunn.
Sie liegt im Herzen des Dreiländerecks Luxemburg, Deutsch-
land und Frankreich und besteht aus sechs Stadtteilen der
Mittelstadt Völklingen und sechs Ortsteilen der Gemeinde
Großrosseln. Die 2. Pfarrstelle umfasst den Seelsorgebereich
der Großgemeinde Großrosseln (Großrosseln, Emmersweiler,
Naßweiler, St. Nikolaus, Karlsbrunn und Dorf im Warndt)
sowie die Völklinger Stadtteile, Lauterbach, Fürstenhausen
und Fenne mit insgesamt rund 2.300 Gemeindegliedern,
sowie drei Seniorenheimen und einer Reha-Klinik. Die übrigen
Gemeindeteile Ludweiler, Wehrden und Geislautern werden
vom Inhaber der 1. Pfarrstelle betreut. Eine freie Wohnungs-
wahl innerhalb der Gemeindegrenzen wird zugesichert. Die
Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, welche/
welcher die frohe Botschaft des Evangeliums überzeugend,
realistisch und lebendig verkündet, die Menschen anspricht
und für die Teilnahme und Mitarbeit in der Gemeinde
gewinnen kann, seelsorgerisch tätig ist, die vorhandenen
Gemeindegruppen begleitet, unterstützt und fördert und
die bestehenden guten ökumenischen Beziehungen weiter-
hin pflegt und stärkt, die Fähigkeit besitzt, mit den haupt-,
neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, dem Presbyterium
und den Gemeindegruppen partnerschaftlich zusammen-
zuarbeiten, in der Konfirmandenarbeit neue Impulse setzen
kann. Zusammen mit dem Inhaber der ersten Pfarrstelle und
dem Presbyterium soll sie/er die Gemeinde kompetent und
umsichtig leiten. Eine engagierte Pfarrerin/Einen engagierten
Pfarrer erwartet ein interessantes und anspruchsvolles Tätig-
keitsfeld mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten und Freiräumen
für innovative Ideen. Ein kompetentes und motiviertes Team
haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender ist bereit, sie/ihn bei
den Aufgaben zu unterstützen. In der Jugendarbeit wird sie/
er von zwei Mitarbeitern unterstützt, die mit ihrer engagierten
und kompetenten Arbeit viel zum Ansehen der Gemeinde
beitragen. Der Warndt, ein herrliches Wald- und Naturschutz-
gebiet im Südwesten des Saarlandes, bietet zahlreiche Frei-
zeitmöglichkeiten, wie Wander- und Fahrradwege und viele
Sehenswürdigkeiten. Bis zur Landeshauptstadt Saarbrücken
sind es etwa 15 km. Tagesausflüge in das benachbarte Elsass

und Lothringen oder nach Luxemburg sind problemlos möglich. Die Gemeinde ist gut an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Sie bietet zahlreiche Kindertageseinrichtungen, Grund- und Gemeinschaftsschulen, auch bilingual, sowie drei Gymnasien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Infrastruktur ist gut; die Wege im Saarland sind kurz und im Radius von 5 bis 10 km ist alles zu finden, was zu einem angenehmen Leben benötigt wird. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Heinrich Bayer, Tel. (0 68 09) 70 96, sehr gerne zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Völklinger Straße 90, 66333 Völklingen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Herrn Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Oberkassel schreibt die freigewordene 1. Pfarrstelle nach einer Phase intensiven Nachdenkens über die Herausforderungen an unsere Gemeinde heute erneut aus und sucht nach einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar (100% Dienstumfang). Die Kirchengemeinde kommt aus einer langen unierten Tradition mit reformierten Wurzeln heraus: Die „Alte“ evangelische Kirche von 1683 (vor allem genutzt für Kasualien und Konzerte) und die „Große“ Kirche aus dem Jahr 1908, beide gelegen im Pfarrbezirk Oberkassel, veranschaulichen das. Im Bezirk Dollendorf gibt es zudem eine moderne Kirche mit angeschlossenem Gemeindezentrum. Die Kirchengemeinde hat derzeit ca. 3.800 Gemeindeglieder, die sich etwa hälftig auf die beiden Pfarrbezirke Oberkassel und Dollendorf verteilen. Zentral für die Gemeinde ist eine vielfältige Gottesdienstgestaltung. Die Kirchenmusik hat mit einem breit gefächerten Angebot einen hohen Stellenwert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit. Neben dem gemeindeeigenen Kindergarten finden sich verschiedene diakonische Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet. Die Kirchengemeinde ist gut vernetzt mit ökumenischen und kommunalen Partnern. Das Presbyterium, die Kollegin im Pfarrdienst, die acht hauptamtlichen Mitarbeitenden (Kantorin, Jugendleiterin, Erzieherinnen, Sekretärin, Küster, Hausmeister) sowie weit über 100 Ehrenamtliche freuen sich auf eine gute bezirksübergreifende Zusammenarbeit. Haben Sie Lust, die bestehenden Handlungsräume mit zu gestalten und zu prägen? Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die, der oder das die konzeptionelle Ausrichtung der Gemeinde gabenorientiert gestaltet und durch eigene Ideen bereichert. Teamorientierung und die wertschätzende Zusammenarbeit mit der Kollegin des 2. Bezirkes, den weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden, dem Presbyterium und den übrigen ehrenamtlich Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Wünschenswert sind Erfahrungen im Bereich der Gemeindeleitung und Personalführung. Die Gemeinde stellt ein geräumiges Pfarrhaus, das nach Absprache mit dem zukünftigen Bewohner renoviert wird, mit Garten zur Verfügung. Bonn-Oberkassel ist ein Wohnort mit attraktiver Infrastruktur und reichem schulischen und kulturellen Angebot, landschaftlich schön gelegen zwischen Rhein und Siebengebirge. Es bestehen gute Verkehrsanbindungen nach Bonn-Innenstadt und nach Köln. Nähere Informationen zur Besetzung der Pfarrstelle und unserer Gemeinde erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Dr. Anne Kathrin Quas, Tel. (0 22 23) 90 56 355. Weitere Angaben finden Sie im Gemeindeverzeichnis Seite 616, Ev. Kirchengemeinde Oberkassel,

sowie auf unserer Homepage unter <http://www.kirche-ok.de>. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkassel über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte, sucht zum 1. Oktober 2015 für das Gemeinsame Pastoralkolleg und den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“ eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozenten für die Fort- und Weiterbildung in den Handlungsfeldern „Beruf und pastorale Identität“ sowie „Gottesdienst und Verkündigung“. Das Gemeinsame Pastoralkolleg wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche gemeinsam getragen. Aufgaben: Leitung und Koordination von Fort- und Weiterbildungskursen, Verantwortung für das Fortbildungsangebot des Gemeinsamen Pastoralkollegs in den Handlungsfeldern „Beruf und pastorale Identität“ sowie „Gottesdienst und Verkündigung“, Aus- und Fortbildung der westfälischen Prädikantinnen und Prädikanten mit einer Ausbildung als Religionslehrerin/Religionslehrer, Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (Mitarbeitende nach VSBMO). Wir erwarten: überdurchschnittliche theologische Qualifikation, mehrjährige Praxis im Gemeindepfarramt, Kompetenz in Homiletik und Liturgik sowie Pastoraltheologie, Kompetenz in der Vermittlung theologischer Inhalte, kirchenmusikalische Kenntnisse, Bereitschaft zu Dienstreisen und Durchführung externer Kollegs. Wir bieten: eine interessante Tätigkeit für vier Landeskirchen, Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung, gute Verwaltungsinfrastruktur, Besoldung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche. Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer der vier Trägerkirchen. Die Besetzung erfolgt für acht Jahre. Verlängerung ist möglich. Der Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte. Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Aus diesem Grund sehen wir den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt. Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Leiter des Institutes Pfarrer Dr. Peter Böhlmann, Tel. (0 23 04) 755-146. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2015 an: Evangelische Kirche von Westfalen, Oberkirchenrätin Petra Wallmann, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Bei der Gossner Mission ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Direktorin/des Direktors zu besetzen. Die Stiftung Gossner Mission ist ein Missionswerk mit einer mehr als 175-jährigen Tradition, das mit Partnern in Indien, Sambia, Nepal und Deutschland zusammenarbeitet. Als unabhängiges Werk wird die Gossner Mission gleichwohl von einer Reihe von Landeskirchen der EKD – auch finanziell – unterstützt. Die Leitungsorgane sind das Kuratorium und der Verwaltungsausschuss, der nach der Satzung die Funktion des Vorstandes hat. Die Geschäftsstelle der Gossner Mission hat ihren Sitz in Berlin und pflegt als weiterhin selbstständiges Werk seit einigen Jahren eine enge Kooperation mit dem Berliner Missionswerk. Wir suchen eine neue Direktorin/einen

neuen Direktor, weil der derzeitige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Abordnung in den Dienst seiner Landeskirche zurückkehrt. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit ökumenisch-missionarischer Erfahrung, die den Anforderungen in der Leitung der Geschäftsstelle einschließlich aller Verwaltungsabläufe (Finanzen, Haushalt, Personalführung) gewachsen ist, das Werk in der Öffentlichkeit repräsentiert, die Zusammenarbeit mit den Partnern in Übersee vertrauensvoll weiterentwickelt, Englisch verhandlungssicher beherrscht, als Pfarrerin/Pfarrer Akzente im theologischen Diskurs über das heutige Missionsverständnis setzt, die enge Zusammenarbeit mit dem Berliner Missionswerk und anderen Kooperationspartnern fortentwickelt, mit einem großen Netzwerk von Ehrenamtlichen zusammenarbeitet. Geboten wird neben einem attraktiven Arbeitsplatz in einem kleinen engagierten Team ein Gehalt im Rahmen der Pfarrbesoldung, wobei die Übernahme der Versorgungsbeiträge von der jeweils entsendenden Landeskirche erwartet wird. Für Rückfragen steht der Vorsitzende Harald Lehmann, Tel. (02 34) 9 73 17 80, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bis zum 20. Januar 2015 bitte an folgende Anschrift: Gossner Mission, Herrn Harald Lehmann, Georgenkirchstraße 70, 10249 Berlin. Für Ihre Online-Bewerbung nutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse: harald.lehmann@gossner-mission.de. Weitere Informationen zum Missionswerk erhalten Sie unter www.gossner-mission.de.

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.egdshk.org. In Hongkong leben etwa 2.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet diese junge Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Hongkong leben (Expatriates). Diese lebendige Gemeinde bietet Ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: liturgische Kompetenz und Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung, Kontaktfreudigkeit und große Kommunikationskompetenz, Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, pädagogisches Geschick und Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht, Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Gemeindefinanzierung sowie Organisationstalent, gute Englischkenntnisse. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2070 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 05 11/27 96-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel. 05 11/2796-139, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 5. Februar 2015 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/OKRin Claudia Ostarek, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir suchen ab sofort eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit C- oder B-Qualifikation für eine C-Kirchenmusikerstelle. Aufgabenumfang: Durchführung des Organistendienstes in der Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim an Sonn- und Feiertagen sowie bei Trauungen und Wochengottesdiensten (z.B. Schulgottesdiensten). Der Dienst umfasst auch Aufbau und Leitung musikalischer Angebote je nach Neigung (Chor, Instrumentalgruppe, Band ...). Wir bieten der Bewerberin/dem Bewerber die Möglichkeit, in der Kirche Orgelunterricht zu erteilen. Voraussetzungen: Neben einer C- oder B-Urkunde oder eines entsprechenden Befähigungsnachweises wird die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche erwartet. Entgeltzahlung: Der Stundenumfang ist flexibel verhandelbar, die Entgeltzahlung erfolgt nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung bzw. Qualifikation. Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Befähigungsnachweis ist die Kostenübernahme für die C-Ausbildung Gegenstand der Verhandlungen des Anstellungsvertrages. Interessiert? Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Februar 2015 an: Evangelische Kirchengemeinde Flammersheim, Pützgasse 7, 53881 Euskirchen. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Fersing, Tel. (0 22 55) 3 11 72, christina.fersing@ekir.de, oder unser Gemeindebüro, Tel. (0 22 55) 12 15, flammersheim@ekir.de.

Im Kirchenkreis Lennep ist sofort die Stelle der synodalen Jugendreferentin/des synodalen Jugendreferenten wieder zu besetzen. Unbefristet sichergestellt ist der Stellenumfang von 75% (im Umfang von durchschnittlich 29 Stunden pro Woche). Die Besetzung auf 100% ist zunächst nur für drei Jahre gewährleistet. Zum Aufgabenbereich der Stelle gehören: Unterstützung der in der Jugendarbeit handelnden ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durch fachliche Beratung, persönliche Begleitung, Schulung sowie durch die Eröffnung der Zugänge zum öffentlichen Zuschusswesen, Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und angeschlossenen christlichen Verbänden (CVJM, EC, VCP) durch Konzeptentwicklung sowie Beratung der Presbyterien und Vorstände, Förderung von Kirchenkreisprojekten und gemeindeübergreifender Arbeit im Kinder- und Jugendbereich, Kontaktpflege zur Landeskirche, Interessenvertretung der evangelischen Jugendarbeit in den kommunalen Gremien und in der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit setzt Erfahrungen in den unterschiedlichen Bereichen christlicher Jugendarbeit voraus. Das Referat ist Teil der Abteilung Kinder – Jugend – Bildung und befindet sich im Haus der Kirche in Remscheid-Lennep. Eine Assistentkraft steht Ihnen anteilig zur Verfügung. Die Bezahlung erfolgt je nach individueller Voraussetzung nach den Bestimmungen des BAT-KF. Wenn Sie sich für die Stelle interessieren, bewerben Sie sich bitte bis zum 15. Februar 2015 beim Evangelischen Kirchenkreis Lennep, Abteilungsleiter Pfarrer Jochen Robra, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid. Ihre Bewerbung erbitten wir auch auf elektronischem Weg an abteilungsleitung-bildung@kklennep.de. Auskunft erteilen der Abteilungsleiter, Tel. (0 21 91) 5 91 69 11, und die Vorsitzende des Bereichsausschusses Jugend Julia Sebig, Tel. (0 21 91) 8 41 90 27, jugendhasten@versanet.de.

Die Kirchengemeinde Bad Kreuznach sucht ab sofort eine A-Kirchenmusikerin/einen A-Kirchenmusiker. Der gemeindliche Stellenumfang beträgt 85%. Die Stelle wird für die ersten zwei Jahre mit der Funktion des Kreiskantorats auf 100% aufgestockt. Die Kreisstadt Bad Kreuznach ist

mit rund 50.000 Einwohnern das Zentrum der Rhein-Nahe-Region. Als Standort erfolgreicher nationaler und internationaler Unternehmen sowie als deutschlandweit anerkannter Gesundheitsstandort besitzt die Stadt vortreffliche Zukunftschancen. Die Kirchenmusik an der Evangelischen Pauluskirche ist prägende Kulturträgerin der Stadt. Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach hat ca. 10.000 Gemeindeglieder, 3,5 Pfarrstellen und eine stattliche Zahl weiterer hauptamtlicher Mitarbeitenden in unterschiedlichen Aufgabenfeldern. Wir sind eine lebendige Gemeinde mit vielfältigem Gruppenleben in der Kirchenmusik, in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Seniorenarbeit. Die Kirchenmusik ist für unsere Gemeinde eine ganz wichtige Säule der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus. Zu uns gehören folgende Räume und Instrumente: die große barocke Pauluskirche (ca. 900 Sitzplätze) mit einer neuen Eule-Orgel (2012; II/40 mit Schwellwerk, Walze und Setzeranlage), einer Oberlinger-Orgel (1957; III/45 mit Schwellwerk und Setzeranlage), einer Klop-Truhenorgel (I/4), einem Sassmann-Cembalo (I/2) einem Yamaha-Stage-Piano, die baulich mit der Pauluskirche verbundene Pauluskapelle (120 Sitzplätze) mit Oberlinger-Orgel (I/8), die moderne Johanneskirche mit großem Gemeindehaus mit Oberlinger-Orgel (1969/1994; II/27 mit Setzeranlage, Schwellwerk), Steinway-Konzert-Flügel und Cembalo, die moderne Markuskirche mit Gemeindezentrum mit Oberlinger-Orgel (1997; II/12) und Klavier, das zentrale Dietrich-Bonhoeffer-Haus (Gebäude des Kirchenkreises) mit Bechstein-Flügel. Folgende Gruppen sind Bestandteil der musikalischen Gemeindekultur: die Kantorei (ca. 60–100 Sängerinnen/Sänger) mit Chorrat. Sie hat bisher alle großen kirchenmusikalischen Werke und Oratorien von Bach bis Strawinsky aufgeführt. Die Kantorei verfügt über eine große und sehr gut archivierte Notenbibliothek. Die Amadeus-Singschule (ca. 25 Kinder und Jugendliche), das Vokalensemble (16 Mitglieder), der Freundeskreis für Musik an der Pauluskirche e.V. (ca. 100 Mitglieder, fördert seit 1957 das musikalische Leben an der Pauluskirche finanziell, ideell und organisatorisch). Weitere Musikgruppen unter eigener Leitung (Singkreis, Kinderchor „Bunte Töne“, Handglockengruppe, Flötenkreis, Jugendband, Chor Mosaik, Kammerorchester). Wir erwarten: den Organistendienst bei Gottesdiensten vorwiegend in der Pauluskirche, die Leitung und Weiterentwicklung der Kantorei an der Pauluskirche, die Leitung und Weiterentwicklung der Amadeus-Singschule, die Leitung und Weiterentwicklung des Vokalensembles, eigene Konzerte, die Organisation einer Konzertreihe (bisher bestehend aus: „Orgelmusik am Mittwoch“, „Sommerkonzerte“ und „Orgel-Meisterkonzerte“), die Erstellung eines gemeinsamen kirchenmusikalischen Jahresplanes, gute Zusammenarbeit mit den anderen nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern, gute Zusammenarbeit mit den übrigen haupt- und ehrenamtlich Mitwirkenden in der Gemeinde, Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, hinzu kommen die Aufgaben des Kreiskantorats im Umfang von 15% einer Vollbeschäftigung in den ersten zwei Jahren. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der offen ist für alle Formen und Stilrichtungen der Kirchenmusik, die/der gerne im großen Team mitarbeitet, die/der zur Ökumene in der Stadt beiträgt, die/der regelmäßig mit den anderen Kulturveranstaltern der Stadt in Verbindung steht, die/der den traditionsreichen kirchenmusikalischen Standort Bad Kreuznach weiterentwickelt. Für die Einstellung ist die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland (A-Urkunde) erforderlich. Die Vergütung und die sonstigen Vertragsbedingungen richten sich nach den geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, insbesondere nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher

Fassung (BAT-KF). Es wird eine zusätzliche Altersvorsorge durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewährt. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 6. März 2015 an die: Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Ev. Verwaltungsamt, z. Hd. Pfarrerin Elfi Decker-Huppert, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach. Bitte beachten Sie auch die folgenden Termine: Ein Vorgespräch mit den Bewerberinnen/Bewerbern ist vorgesehen für Montag, den 23. März 2015. Die Termine für den praktischen Teil der Bewerbung sind am Donnerstag, dem 23. April und am Freitag, dem 24. April 2015. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung: Pfarrerin Elfi Decker-Huppert, Tel. (06 71) 7 94 91 55. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Kirchengemeinde: www.kreuznach-evangelisch.de. Wir weisen darauf hin, dass im Kirchenkreis in der Ev. Kirchengemeinde Meisenheim noch eine B-Stelle mit 50% Dienstumfang zu besetzen ist. Informationen dazu erhalten Sie bei Frau Pfarrerin Corinna Clasen, Tel. 0 67 53-9 41 10, corinna.clasen@ekir.de.

Die Kirchengemeinde Meisenheim sucht zum nächstmöglichen Termin eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der hauptamtlichen B-Kirchenmusikerstelle (50%). Die Stadt Meisenheim am Glan mit ca. 3000 Einwohnern, gelegen inmitten der schönen Landschaft des Nordpfälzer Berglandes (ca. 30 Minuten von Bad Kreuznach und jeweils 50 Minuten von Mainz und Kaiserslautern entfernt), bildet für die umliegenden Ortschaften ein Mittelzentrum mit Einkaufsmöglichkeiten und medizinischer Versorgung. Am Ort sind alle Schulformen (unter anderem das landeskirchliche Paul-Schneider-Gymnasium), eine Kindertagesstätte sowie stationäre Einrichtungen der Senioren- und Behindertenhilfe vorhanden. Es gibt ein reiches kulturelles Leben mit vielfältigen Konzertveranstaltungen, das von einem Netzwerk verschiedener Institutionen organisiert wird. Wahrzeichen des mittelalterlichen Städtchens sowie der 2000 Gemeindeglieder umfassenden Kirchengemeinde ist die spätgotische Schlosskirche mit ihrer Orgel der Gebrüder Stumm aus dem Jahr 1767 (zweite Generation). Die Orgel wurde im Jahr 1994 generalrestauriert und in den Ursprungszustand versetzt. Sie umfasst zwei Manuale und ein Pedal mit insgesamt 29 klingenden Registern und ist etwa einen halben Ton höher gestimmt (Stimmung: Neidhardt III, gis 8' = 436 Hz bei 18 C). Die Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert. Deshalb wünschen wir uns einen Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich mitverantwortlich fühlt für eine lebendige Gemeindegemeinschaft und ein vielfältiges und zeitgemäßes Gottesdienstangebot, der/die neben der Leidenschaft für das Orgelspiel auf einem historisch bedeutsamen Instrument und der Chorleitung auch Aufgeschlossenheit für viele Richtungen älterer und neuerer sowie populärer kirchlicher Musik mitbringt. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit der Bereitschaft zur Teamarbeit mit der Pfarrerin, der Jugendmitarbeiterin, dem Küster sowie den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die/der auch eigene Akzente setzt und Freude hat an Projektarbeit (gerne auch gemeindeübergreifend) sowie eigenständiger Organisation der kirchenmusikalischen Arbeit. Zum Aufgabenprofil gehören die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, der wöchentlichen Andacht im Altenheim und der Amtshandlungen sowie die Leitung unserer Kantorei (ca. 20 Pers.). Darüber hinaus ist der Aufbau eines kirchenmusikalischen Angebots für Kinder und/oder Jugendliche in Form von Projektarbeit erwünscht. Zur Gemeinde gehören zudem ein kleiner Posaunenchor sowie ein Flötenkreis, die unter selbstständiger Leitung stehen. Der Kirchenmusikerin/

Dem Kirchenmusiker obliegt die Planung des kirchenmusikalischen Jahresprogramms unter Einbeziehung der vorhandenen kirchenmusikalischen Gruppen, Gestaltung eigener Konzerte sowie Organisation von Konzerten mit Gastmusikern. Neben der Stumm-Orgel steht in der Kirche ein Orgelpositiv der Fa. Gebr. Oberlinger mit vier Registern in Kammertonstimmung, ein E-Piano der Fa. Kawai sowie ein Schulklavier der Fa. Schimmel im Gemeindehaus zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bewerbungsvoraussetzungen: abgeschlossenes Kirchenmusikstudium B-Diplom oder vergleichbarer künstlerischer Abschluss mit C-Prüfung und praktischer Erfahrung. Wir freuen uns auf Ihre ausführliche Bewerbung, die Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Meisenheim, Schillerstraße 2c, 55590 Meisenheim, richten. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Corinna Clasen, Tel. (0 67 53) 9 41 10, corinna.clasen@ekir.de. Wir weisen darauf hin, dass im Kirchenkreis in der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach (30 Auto-Minuten entfernt) eine A-Stelle mit 85 bzw. 100% Dienstumfang zu besetzen ist. Informationen dazu erhalten Sie bei Pfarrerin Elfi Decker-Huppert, Tel. (06 71) 7 94 91 55, oder unter www.kreuznach-evangelisch.de.

Die Kirchengemeinden Broich-Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr (insgesamt 16.700 Gemeindeglieder, sieben Pfarrbezirke) arbeiten seit mehreren Jahren in Kooperation im Bereich Kirchenmusik Links der Ruhr. In diesem Verbund ist eine B-Kirchenmusikerstelle zu 75% ab 1. März 2015 oder später zu besetzen für die Anstellung durch die Kirchengemeinde Speldorf. Neben der musikalischen Arbeit „vor Ort“ erwarten wir daher eine enge Zusammenarbeit im Team mit dem hauptamtlichen Kirchenmusiker und weiteren nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen sowie mehreren engagierten Ehrenamtlichen. Darüber hinaus erwarten wir ein hohes Maß an Kreativität und Kommunikationsfähigkeit. Aufgeschlossenheit gegenüber neuen gottesdienstlichen Formen und dem „Neuen geistlichen Lied“ sind obligatorisch, ebenso der Umgang mit dem PC/Internet. Eine umfangreiche Notenbibliothek und ein Büro sind vorhanden. Zu den Aufgaben gehören: Orgelspiel in den Gemeinden Links der Ruhr, vornehmlich in der Lutherkirche Speldorf, einschließlich der Amtshandlungen und gelegentlicher Schulgottesdienste – kein Friedhofsdienst, musikalische Angebote in den beiden Speldorfer Kindergärten und Leitung und Ausbau der beiden Kinderchöre und des Jugendchores, besonderer Schwerpunkt: Leitung und Ausbau des Gospelchores mit engagierten Sängerinnen und Sängern. In der Lutherkirche Speldorf steht eine Orgel der Fa. Peter aus den 60er Jahren mit elektr. Spiel- und Registertraktur mit drei Man./Ped., 45 Registern. Weitere Orgeln im Bereich Links der Ruhr sind eine historische Sauer Orgel (pneumatisch) und eine Stilkopie des 18. Jh. (van Rossum). Flügel oder E-Pianos sind in allen Kirchen und Gemeindehäusern vorhanden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses, Pfarrerin Katrin Schirmer, Tel. (02 08) 5 09 46 (ab 23. Februar 2015) oder der Stelleninhaber in Broich-Saarn, Detlef Hilder, Tel. (02 08) 49 67 46. Informationen finden Sie auch auf www.kirchenmusik-linksderuhr.de. Wir erbitten Ihre aussagekräftige Bewerbung (auch Konzertprogramme und Nachweise über die bereits gemachten Erfahrungen im Kinder-/Jugend-/Gospelchorbereich) bis zum 16. März 2015 an: Kirchenmusik Links der Ruhr, Althofstraße 9 in 45468 Mülheim an der Ruhr. Die Vorstellungsgespräche sind vorgesehen für Mitte April 2015; die musikalische Vorstellung ist vorgesehen am 4. oder 6. Mai 2015. Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und

ein Studienabschluss in evangelischer Kirchenmusik. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. PKW ist erwünscht. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Im Kirchenkreis Trier ist die Stelle einer Referentin/eines Referenten für Jugend und Ehrenamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Bei uns finden Sie ein interessantes und vielfältiges Arbeitsfeld im kollegialen und dynamischen Team des Referates für Bildung, Kommunikation und Medien. Sie arbeiten mit motivierten Haupt- und Ehrenamtlichen zusammen. Auf Sie wartet die Chance, neue Impulse in der kreiskirchlichen Arbeit mit Jugendlichen und Ehrenamtlichen zu setzen und kreativ Ihr Arbeitsfeld mit zu strukturieren. Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit sind neben der Mitarbeit im Referat für Bildung, Kommunikation und Medien. 1. Teilbereich synodale Jugendarbeit zur Unterstützung gemeindlicher Jugendarbeit (50% des Stellenumfanges, unbefristet): Julei-Ca-Schulungen für Jugendmitarbeitende der Kirchengemeinden, themenspezifische Fortbildungen, Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kirchengemeinden in der Jugendarbeit, Organisation und ggf. Durchführung von regionalen und überregionalen Angeboten, Aufbau eines Ressourcenpools für gemeindliche Jugendarbeit. 2. Teilbereich Ehrenamtsarbeit (50% des Stellenumfanges, als Projekt befristet auf vier Jahre): Konzeptionierung und Aufbau eines Netzwerkes für die Arbeit mit Ehrenamtlichen, Entwickeln von Maßnahmen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen in Kirchengemeinden, Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden in der Arbeit mit Ehrenamtlichen, Entwickeln und Erproben neuer Formen von Ehrenamt, Feststellen des Fortbildungsbedarfs und Entwickeln von Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche. Wir wünschen uns von Ihnen: die Bereitschaft, neue Wege in der gemeindlichen Arbeit mit Jugend und Ehrenamt zu gehen und zu gestalten, Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit, Sachkenntnis und innovatives Denken miteinander zu verbinden, Engagement und Teamfähigkeit, die Fähigkeit, sich auf die sich verändernde kirchliche Situation einzulassen und die verschiedenen Traditionen in der Jugend- und Gemeindegemeinschaft im Kirchenkreis Trier zu vernetzen, Interesse an neuen Medien und die Bereitschaft, sich in diesem Gebiet fortzubilden. Wir erwarten von Ihnen: strategisches, konzeptionelles und strukturelles Denken und Handeln, eine pädagogische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung im Arbeitsfeld Jugendarbeit, Erfahrungen und Kenntnisse in der kirchlichen Arbeit mit Jugendlichen und Ehrenamtlichen, Budgeterstellung und die Beantragung von Fördermitteln, Mobilität (im flächenmäßig größten Kirchenkreis der Evangelischen Kirche im Rheinland), Grundkenntnisse in der Nutzung von PC und Internet. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglied der evangelischen Kirche sein. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier. Informationen erhalten Sie beim Superintendenten, Tel. (06 51) 2 09 00-48, suptur@ekkt.net.

Literaturhinweise:

Kleine Quellenedition zum 150. Todestag Theodor Fliedners am 4. Oktober 2014, hg. von der Fliedner-Kulturstiftung Kaiserswerth. Düsseldorf: Fliedner-Kulturstiftung 2014, 40 S., Abb.

Thomas Hübner: **Jacob Engelbert Teschemacher (1711–1782)**. Der Biograph Tersteegens und Orgelbauer. Eine Darstellung von Glaube und Gabe – Wort und Werk. Mit einer Edition seiner Briefe und seiner Lebensbeschreibung Tersteegens sowie der erstmaligen Würdigung von Johann Peter Brögelmanns „Gespräch im Reich der Todten“. Festgabe anlässlich der Indienststellung der 1743 erbauten, vollständig restaurierten Teschemacher-Orgel aus dem Museum Schnütgen Köln in der Emmanuelkirche zu Köln-Rondorf am 1. Advent, dem 30. November 2014, im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf erstellt von Thomas Hübner. Mit Beitr. von Eike Pies ... Rheinbach: CMZ-Verlag 2014, 682 S., Abb., graph. Darst., Karte (Gemeindebuch, Evangelische Kirchengemeinde Rondorf 3). ISBN: 978-3-87062-156-8

Ulrike Winkler: **125 Jahre Stiftung kreuznacher diakonie (1889–2014)**. Wandel und Beständigkeit. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2014, 440 S., Abb. (Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Bethel 25). ISBN: 978-3-89534-985-0

Siegfried Eckert: **2017 – Zweitausendsiebzehn. Reformation statt Reförmchen**. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2014, 272 S. ISBN: 978-3-579-08515-9

Sterben, Tod und Trauer, Konzeption u. Autorenteam: Ulrich Erker-Sonnabend ... Düsseldorf: Haus der Kirche 2014, 33 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
